

Thornener Presse.



Abonnementspreis

für Thorn und Vorküste frei ins Haus: vierteljährlich 2 Mark, monatlich 67 Pfennig pränumerando;
für an'swärts: bei allen Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 1,50 Mk. ohne Bestellgeld.

Ausgabe

täglich 6^{1/2} Uhr abends mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage.

Redaktion und Expedition:

Katharinenstr. 1.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 57.

Insertionspreis

für die Spaltzeile oder deren Raum 10 Pfennig. Inserate werden angenommen in der Expedition Thorn Katharinenstr. 1, Annoncen-Expedition „Invalidendank“ in Berlin, Gaasenstr. u. Vogler in Berlin und Königsberg, M. Dufes in Wien, sowie von allen anderen Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes. Annahme der Inserate für die nächstfolgende Nummer bis 1 Uhr mittags.

Nro. 105.

Sonntag den 5. Mai 1895.

XIII. Jahrg.

Zum Geburtstage des Kronprinzen.

geb. 6. Mai 1882.

Wem tönt nicht immer wieder das Jubelwort des alten Kaisers Wilhelm ins Ohr, das er bei dem frohen Ereignis der Geburt des ersten Sohnes seines Enkels, des Prinzen Wilhelm, ausrief: „Hurrah! vier Kaiser!“ und wer erinnerte sich nicht auch dessen, wie der greise Held sich so eilends nach Potsdam aufmachte, um seinen Urenkel von Angesicht zu Angesicht zu schauen. Welch ein Freudentag, der 7. Mai 1882, an dem die Kunde von dem am Sonnabend Abend Geschehenen durch das Land eilte. Wahrlich, das war eine sehr frohe Botschaft, die von der Kanzel des Berliner Domes erklang: „Singe und lobe, du preußisches Volk, danke, soweit die deutsche Zunge klingt! Unter dem Standbilde Friedrich Wilhelms III. haben wirhin mit ebrenem Munde die Geschäfte unserer Stadt, unserer Volke verkündigt, welche' frohes Ereignis unserem Lande widerfahren ist. Gestern Abend 9^{1/2} Uhr ist Ihre königliche Hoheit die Prinzessin Wilhelm von Preußen von einem Prinzen glücklich entbunden worden.“ Wie ruhest du, theurer, junger Hohenzollernspröß, dann an deinem Taufstage so sicher auf den Armen deines greisen, 85jährigen kaiserlichen Urgroßvaters. Damals wußtest du's noch nicht, welche' heller Freudentag schon einmal der 11. Juni für ihn gewesen; heute weißt du's, daß er an diesem Tage einst im Jahre 1829 die holde Braut zum Altar führte, die Kaiserin Augusta. Aber noch ein anderes ist heute dem so herrlich gebliebenen und herangewachsenen erlauchten Erben von Deutschlands Kaiser- und Preußens Königsthron bekannt, eine erhebende Erinnerung an seinen großen Urahn König Friedrich, die sich an den 11. Juni knüpft. War es doch am 11. Juni 1742, wo die Friedensverhandlungen zu Breslau zwischen dem jungen Preußenkönig und der Kaiserin Maria Theresia ihren Abschluß fanden, welche den von dem ersten so kühn unternommenen ersten schlesischen Krieg beendeten und durch welche „Schlesien“ als Lohn seines und seiner Armee tapferen Ringens an Preußen fiel. Freilich kostete es dann den König noch heisse Kämpfe, daß er es gewagt, einer Maria Theresia die „schönste Perle“ aus ihrer Krone zu reißen. Und wenn sich Kronprinz Wilhelm in den siebenjährigen Riesenkampf seines großen Urahnen vertieft, den dieser nicht nur um den Besitz von Schlesien, sondern um den Bestand des brandenburgisch-preussischen Staates führte, dann bleibt sein Auge gewiß immer wieder auf jenem heißen Ruhmestage der preussischen Waffen haften, besonders gekennzeichnet durch den Heldentod des Feldmarschalls Schwerin, auf dem 6. Mai 1757, dem Schlachttag von Prag.

Wenn wir nun unseren theuren Kronprinzen beim Eintritt in sein neues Lebensjahr mit den treuesten Segenswünschen begleiten, dann drängt sich noch der besondere Wunsch auf unsere Lippen: Möge es auch ihm einst, wenn er an der Spitze Preußens und Deutschlands steht, nicht an Männern wie Schwerin fehlen! Möge aber auch das Standbild des helden-

müthigen Feldmarschalls auf dem Wilhelmsplatz in Berlin mit der Fahne in der Hand sein Gedächtnis allezeit im preussischen Volke wach erhalten, und das Regiment, welchem unser jetziger kaiserlicher Herr den Namen des Grafen Schwerin verliehen, das 3. pommersche Nr. 14 in Graudenz, trage diesen Namen stets mit Ehren.

Halte, was du hast!

Unter den Arbeitslosen, die monatelang das Vaterland durchstreifen, um Arbeit zu suchen, befinden sich neben solchen, die infolge der ungünstigen Geschäftslage arbeitslos geworden sind, auch viele, die eine gute, lohnende Anstellung hatten, diese aber aus Leichtsinne aufgaben oder wegen Nachlässigkeit aufgeben mußten. Das sind meistens junge Leute, denen beim Antritt ihrer Stellung der nöthige Ernst fehlte, die nur auf die Annehmlichkeiten und die Freiheiten des Berufes sahen, und die, wenn einmal eine schwere Anforderung an sie gestellt wurde, meinten, jede andere Thätigkeit sei schöner, und es sei leicht, bald eine ähnliche, wenn nicht bessere Stellung wieder zu bekommen.

Das ist eine Täuschung, die sich furchtbar rächen kann. Ist einmal der Mensch in diesem Wahne befangen, so wird er nachlässig, geht seinen Liebhabereien nach, schlägt alle wohlgemeinten Warnungen in den Wind, bis er schließlich entlassen wird oder nach einer ernsten Rüge selbst seinen Dienst aufgibt, obwohl er bleiben könnte. Mit diesem Augenblicke beginnt oft für ihn eine Reihe von Unannehmlichkeiten. Anfangs empfindet er das nicht so sehr; er wandert frohen Muthes von Stadt zu Stadt, von Land zu Land. So oft er auch einen ungünstigen Bescheid erhält, er bleibt doch voll Hoffnung. Erst nach einigen Wochen, wenn seine Aussichten, eine passende Stellung zu bekommen, immer geringer geworden sind, wenn er eingesehen hat, daß die guten Stellen alle besetzt sind, wenn der Hunger bei ihm anklopft, dann wird er kleinmüthig und verzagt. An alle möglichen Menschenfreunde richtet er seine Bitten, an Behörden, an Regierungen, auch an seine Parteigenossen. Treulich und gewissenhaft hat er in guten Tagen die Parteibeuren von seinem Wochenlohn pünktlich abgeliefert; jetzt, wo er selbst in Noth gerathen ist, erhält er den Bescheid: „Wir haben zwar Geld für die Partei, aber nicht für die Arbeitslosen!“ Er ist zu allem bereit, er verspricht hoch und theuer, wenn ihm Arbeit gegeben würde, wolle er mit glühendem Eifer darnach streben, durch großen Fleiß und redliches Streben sich die Zufriedenheit und Achtung seiner Vorgesetzten zu erringen. Aber alle Bemühungen, ihn unterzubringen, sind vergebens. So unsäglich schwer wird es ihm, das verschmähte und verlorene Glück zurückzuerobern.

Mangel, Hunger, Schmach verfolgen ihn wie Feinde; die Arbeitsstellen und die Menschenherzen kommen ihm vor, wie feste Burgen, in denen er Zuflucht sucht, aber es starren ihm nur hohe, graue Mauern entgegen und verschlossene eiserne Thore. Er klopft an und steht um Einlaß, wird aber abgewiesen; er

geht von Burg zu Burg, von Thor zu Thor, von Pfortlein zu Pfortlein: für ihn bleibt alles verschlossen. Und das Schmerzlichste, was seine Seele zereißt, ist der Gedanke, daß auch er einst in einer solchen Burg wohl aufgehoben gemohnt, sie aber mühevoll verlassen habe! Was er jetzt von anderen Leuten erbetteln muß, hatte er selbst in Händen, er brauchte es nur festzuhalten! Und das war so leicht; es war nichts nöthig, als tägliche Pflichterfüllung in Redlichkeit und ein rechtschaffener Wandel!

Sein Jammer schreit laut; möge er so laut werden, daß ihn auch die Hören, die gegenwärtig das haben, wonach er begehrt, und die es auch gering achten und damit unzufrieden sind! Wer guten Verdienst hat und dabei nur das Mäßige fühlt und das Leben für ein Spiel ansieht, wer meint, das Bessere fliege ihm von selbst zu, wie eine gebratene Taube im Schlaraffenland, der möge daran denken, wie viele im Glend herumtrotten, die gern an seiner Stelle ständen, wie viele das suchen, was er hat: ein sicheres Brot. Und wenn ihn der Muth ergreifen will, dann denke er an die Schwierigkeiten, die sich dem Arbeitsuchenden in den Weg stellen, bis sie etwas Geeignetes gefunden haben. Darum halte, was du hast!

Politische Tageschau.

Der Staatssekretär des Auswärtigen, Fhr. Marschall von Bieberstein hat am Mittwoch und Donnerstag den japanischen und belandten am Berliner Hofe, Vicomte Aoki, und ebenfalls am Donnerstag den dortigen chinesischen Geschäftsträger empfangen, woraus, wie die „Nat.-Ztg.“ hört, der Schluß gezogen werden darf, daß Japan den Vorstellungen Deutschlands, Rußlands und Frankreichs keineswegs jene scharfe Ablehnung entgegenstellt, an welche die englische Presse in letzter Zeit noch glauben machen wollte. Es seien Unterhandlungen im Gange, deren Grundlage Kompensationen irgendwelcher Art für die von Japan aufzubehenden Forderungen bilden dürften. — Demnach scheint die weitere Entwicklung der ostasiatischen Frage in ruhige und für alle Beteiligten erprießliche Bahnen geleitet zu sein.

Die zweite Berathung der Umsturzvorlage ist abermals verschoben worden. Der Seniorenkonvent des Reichstages hat beschlossen, sie auf die Tagesordnung am Dienstag den 7. Mai zu setzen. — Die Berathung wird wahrscheinlich durch die vergeblichen Abänderungsvorschläge sehr langwierig werden.

Die mit Bezug auf den Nachtragsetat gebrachte Mittheilung der „Deutschen Tageszeitung“, wonach „ein großer Theil der Konservativen schwere Bedenken habe, in so traurigen Zeitläuften, wie wir sie heute haben, für eine internationale Feier diese beträchtliche Ausgabe gut zu heißen“, entbehrt nach der „Konservativen Korrespondenz“ jeder Begründung.

Das Urtheil des Reichsgerichtes in Lwow ist oft über das Verschulden der „Crathie“ an dem Untergange der „Ebe“ erregt in Deutschland berechtigtes Aufsehen. Die „Somb. Nachr.“

einander, und dabei verging ihnen die Stunde im Umsehen. Der Prinz gehörte zu jenen Menschen, mit denen man rasch bekannt wird; als daher Gräfin Kenia kam, um Magelone abzuholen, waren sie schon wie zwei gute Kameraden mit einander.

Der Prinz begleitete die Damen in den Saal hinunter. Der Erste, der ihnen hier entgegentrat, war Rolf. Kenia schien sichtlich angenehm überrascht, mit wirklicher Herzlichkeit reichte sie ihm die Hand; Magelone nickte ihm lächelnd zu.

„Nun, Sie Bücherwurm, kommen Sie auch mal zwischen dem Corpus juris und dem Tintenfaß hervorgekrochen?“ lachte Edelsberg. „Wie geht's denn? Man sieht Sie leider gar so selten.“

Man wechselte ein paar höfliche Redensarten und Sascha führte, seiner Schwester den Arm reichend, dieselbe zu ihrem Platz, Rolf folgte mit Magelone.

„Von wem hast Du die Rose?“ fragte er plötzlich.

„Rathe mal.“

Er zuckte die Achseln.

„Vom Prinzen,“ flüsterte sie. „Ach, Rolf, er ist charmant.“

Wir haben uns so gut mit einander unterhalten.“

„Er ist ein sehr gewandter Mann, der richtige grand Seigneur.“

„Du magst ihn nicht?“

„Das habe ich nicht gesagt.“

„Findest Du ihn hübsch?“

„Nein.“

„Aber elegant?“

„Ja.“

„Ich amüsiere mich prächtig.“

„Das freut mich.“

Sie waren bei Magelonens Tisch angekommen.

„Die Abschiedsstunde schlägt,“ sagte Alexander. „Empfehle mich der schönsten Schwester zu Gnaden; lege mich,“ fuhr er, gegen Magelone gewandt, fort, „der Elfenkönigin zu Füßen und drücke Ihnen, lieber Welten, kräftig die Rechte. Allerlei ein baldiges Wiedersehen!“ Er ging.

Rolf mußte doch irgend eine Kleinigkeit kaufen. Gräfin Kenia empfahl ihm eine kleine Pagode, die würdevoll mit dem Kopfe nickte und dabei jedesmal unverkündet das Zünglein herausstreckte; dann verabschiedete er sich. (Fortsetzung folgt.)

Magelone.

Roman von B. von der Lanke.

(Nachdruck verboten.)

(23. Fortsetzung.)

Im Speisesaal erwartete Frau von Giesbrecht mit der kleinen Marie Rose die Eintretenden. Das sechsjährige Töchterchen der Gräfin, ein reizendes, bewegliches Geschöpfchen, ließ, einen Jubelschrei ausstoßend, auf Magelone zu, die sich zu ihr hinabbeugte. Marie Rose legte ihre weißen, runden Arme um den Hals des jungen Mädchens und küßte es herzlich.

„Magelone macht Dir in Marie Rose's Herzen ernstlich den Platz streitig; so neu die Freundschaft noch ist, so fest ist sie schon,“ sagte die Gräfin.

Es ist eins der beneidenswertesten Vorrechte des kleinen Volkes, seine Bewunderung und seine Neigungen unverhohlen zeigen und sogar bethätigen zu dürfen,“ erwiderte der Prinz, mit einem klüchtigen, aber vielsagenden Blick Magelone freisend.

Du hast diesen Vorzug auch einmal genossen, wie wir Alle,“ scherzte Kenia.

Freilich, freilich, aber, wie das in den Jahren immer der Fall ist, ohne rechtes Bewußtsein. Ils sont passés ces jours de fête, oder besser de l'enfance,“ parodirte Prinz Sascha und zerlegte ein Stück Trüffel-Pastete auf seinem Teller.

Zwischen ihm und Magelone saß das kleine Mädchen; es hatte sich diesen Platz durchaus nicht nehmen lassen wollen und fast mit Thränen in den großen lieben Kinderäugen darum gebeten.

„Mama, ich möchte doch so gerne neben Onkel Sascha und Lona sitzen — weil ich Beiden so ganz gleich gut bin.“

So war es geschehen, und daraus ergaben sich für den Prinzen und Magelone viele Anknüpfungspunkte zur Unterhaltung, da Marie Rose sie immer in ein Gespräch verwickelte, sich bald an diesen, bald an jenen mit einer Frage wandte. Man war sehr heiter, lachte und scherzte, und das junge Mädchen kam sich vor, wie in eine neue Welt entrückt, im Vergleich zu dem kleinen Heim in Steglitz und in der Potsdamerstraße.

Der prächtige Raum, die mit Delikatessen reich besetzte Tafel, der funkelnde, feurige Wein in den schön geschliffenen Gläsern, die galonirten Diener, die unhörbar ihres Amtes walteten, und die sorglosen, lebenslustigen Menschen, mit denen sie zu Tische saß, alles das wirkte fast wohlthuend auf ihr für Neuerlichkeiten so empfängliches Gemüth. Nur Frau von Giesbrecht mit ihrer steifen Gestalt und ihrem süßsauren verkümmerten Gesicht kam ihr vor wie eine unliebsame Erinnerung an das, was sie so gern vergaß: an menschliche Sorge und an Entbehren. Sobald sie den strengen-grauen Augen begegnete, wandte sie ihr Köpichen zur Seite, und sobald die dünnen, scharfgeschwungenen Lippen sich öffneten, hatte sie ein Gefühl, als müsse sie sich die Ohren zuphalten.

Nach dem Frühstück hatte man noch eine Stunde Zeit, ehe man wieder nach dem Bazar hinüber ging. Gräfin Kenia zog sich in ihr Boudoir zurück, Frau von Giesbrecht nahm die „Kreuzzeitung“ und suchte eine bequeme Sophaede auf.

„Schlafen, Gnädigste?“ fragte der Prinz mit leichter Ironie.

„Sie wissen, Prinz, daß ich niemals am Tage schlafe,“ antwortete sie im Tone der Entrüstung.

„Nardon, ich vergesse so leicht.“

„Was — Andere betrifft,“ entgegnete sie scharf.

Er sah sie mit vergnügtem Lächeln an, bis ihr langer Oberkörper hinter der Zeitung verschwand.

„Offiziell verleugnet sie jeden Mittagschlummer,“ flüsterte Edelsberg Magelone zu; „aber ich habe die Bemerkung gemacht, daß sie für diese Tageszeit mit Vorliebe große Journale und Zeitungen wählt. Man sieht dann nicht, wenn sie ihr Nickerchen dahinter macht.“

Sie lachten Beide. Als sie an einem Blumentisch vorübergingen, brach Edelsberg eine halb erblühte Theerose und reichte sie mit einer galanten Verbeugung Magelone.

Dann saßen sie zusammen an einem niedrigen Tischchen und besahen Prachtwerke, Reisebilder aus Italien und der Schweiz. Marie Rose tauerte etwas seitwärts auf der Erde und spielte mit einer großen Puppe.

Alexander Edelsberg war viel gereist, hatte ein gutes Gedächtniß, sprach gern von seinen Erlebnissen und sprach gut, das heißt, mehr gewandt und erheiternd, als gerade geistreich, daszischen neckten sie auch Marie Rose und scherzten unter

bemerkten dazu: Das Urtheil rechtfertigt die schlimmsten Befürchtungen, die in Deutschland bezüglich des Maßes von englischer Gerechtigkeit und Unparteilichkeit gehegt worden sind, das sich in diesem Falle äußern würde. Das englische Hofgericht scheint der Ansicht zu sein, daß die „Elbe“ an der Katastrophe schuldig sei und daß nur deutsche Böswilligkeit daran und an der auferlegenden Hilfsbereitschaft der „Gratie“ Zweifel erhebe. Das Urtheil des englischen Gerichts wird in Deutschland der ohnehin in letzter Zeit stark in der Zunahme begriffenen anti-englischen Strömung neue Nahrung zuführen.

Wie aus Rom gemeldet wird, sandte der Papst an alle Kardinäle, Ordensgenerale und andere leitende Personen ein längeres Schriftstück als sein politisches Testament. Nach Betrachtungen über die Lage des heiligen Stuhles bittet der Papst darin die Kardinäle, nach seinem Tode die Wahl eines Nachfolgers nach Möglichkeit zu beschleunigen, um den Ränken von außerhalb oder der Eifersucht fremder Mächte vorzubeugen, welche eventuell die Kardinäle beeinflussen könnten. Als Abriß des Schriftstückes gilt, daß der Papst die Wahl eines Nachfolgers zu sichern wünsche, der seine Politik fortsetze.

Nachrichten aus Peking zufolge hat der Kaiser beschlossen, den Friedensvertrag zu ratifizieren. Prinz Kung, der Minister des Auswärtigen und Leiter der Friedenspartei, welcher einige Monate wegen Krankheit beurlaubt war, hat seine Amtsthätigkeit wieder aufgenommen.

Aus Washington wird eine kubafreundliche Kundgebung des amerikanischen Repräsentantenhauses gemeldet. Dasselbe nahm eine Resolution an, in welcher es seine Sympathien mit den Kubaner „Patrioten“ ausdrückt und den Präsidenten Cleveland auffordert, Schritte zu unternehmen, um die Anerkennung der Rebellen als einer kriegsführenden Partei zu erzielen.

Aus Winnipeg (Kanada) wird vom Donnerstag gemeldet: Die Indianer und Halbindianer von Nord-Dakota längs der Grenze zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten gehen auf dem Kriegspfad. Sie nahmen von der Stadt Saint-Johns Besitz, vertrieben die Einwohner und bereiteten sich zum Widerstand gegen die Truppen vor. Die Farmer und die Städte fliehen nach dem südlichen Manitoba.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

61. Sitzung vom 3. Mai 1895.

Am Ministertische: Dr. Miquel, von Köller, Freiherr von Hammerstein.

In der heutigen Sitzung wurde der Antrag des Abg. v. Mendel-Steinfeld (konf.) beraten, laut welchem ein Betrag bis zu 20 Millionen zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses landwirtschaftlicher Genossenschaften, und zwar zu einem 2 1/2 v. H. nicht übersteigenden Zinssatze aus Staatsmitteln bereitgestellt werden soll. Der Antragsteller begründet seine Forderung mit der Nothlage der Landwirtschaft; es handle sich dabei nicht um ein Geschenk, sondern um eine Unterstützung des Staates.

Abg. Schenk (frei. Volksp.) spricht gegen den Antrag, da es den landwirtschaftlichen Genossenschaften durchaus nicht an Mitteln zur Selbsthilfe fehle.

Abg. Graw (Ctr.) ist für den Antrag, aber gegen die Festsetzung eines Zinssatzes, und beantragt Ueberweisung an die verstärkte Budgetkommission.

Abg. Gamp (freikons.) hebt hervor, daß der Handwerkerstand ebenso eines langen und billigen Kredits bedürfe, wie die Landwirtschaft, und will den Diskont der Reichsbank als Norm für den Zinssatz festgesetzt haben. Auch die Sparkassen müßten für den landwirtschaftlichen Kredit nutzbar gemacht werden.

Abg. Sailer (natlib.) befürwortet, daß da, wo bisher Grundkredit anhalten nicht vorhanden seien, solche ins Leben gerufen würden.

Finanzminister Miquel führt aus, daß die Staatsregierung schon seit längerer Zeit bestrebt sei, den Personal- und Realcredit der Landwirtschaft zu heben, und erklärt, sie hoffe, noch in dieser Session nach Pflichten einen Gesetzentwurf wegen Errichtung einer Centralkreditanstalt zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses vorzulegen. Ein fixer Zinssatz sei nicht möglich. Der Landwirtschaftsminister werde sich zum Zweck der Regelung des Realcredits mit den Vertretern der Landschaften in Verbindung setzen; es handle sich hauptsächlich darum, den kleinen Grundbesitzern, die viel zu hohe Zinsen zahlen müßten, billigeren Kredit nahe zu bringen.

Abg. Parissius (fr. Volksp.) spricht sich gegen den Antrag aus; die Finanzpraktik von Staatshilfe werde die Entwicklung des Genossenschaftswesens nur schädigen.

Landwirtschaftsminister Frhr. v. Hammerstein-Voxten betont, daß alle bestehenden Realkreditanstalten nur durch Initiative und Beihilfe des Staates entstanden seien. Die zu schaffende staatliche Zentralanstalt werde je nach Nothwendigkeit und Möglichkeit anregend oder warnend, hemmend oder fördernd eingreifen können.

Abg. v. Werder (konf.) dankt der Staatsregierung für die Bereitwilligkeit, mit der sie den Wünschen seiner Partei entgegengekommen sei. Der Finanzminister versichert die freisinnigen Gegner des Antrages, daß auch sie zu den Beratungen, die zur Vorbereitung des Centralkreditinstitutes abgehalten werden sollen, hinzugezogen werden würden, sodaß sie dort ihre Bedenken geltend machen könnten.

Zu dem Antrage Mendel hatte der Abg. Arendt (freikons.) den Nebenantrag eingebracht, daß die Staatsregierung ersucht werden solle, eine staatliche Centralkreditanstalt für die Kreditbedürfnisse des kleineren Grundbesitzes und des Handwerkerstandes zu schaffen. Nach den heutigen Erklärungen vom Regierungstische beantragen nunmehr die Abg. v. Mendel (konf.) und Frhr. v. Redlich (freikons.), über beide Anträge zur motivirten Tagesordnung überzugehen, und das Haus beschließt demgemäß.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfes, durch welchen aus Staatsmitteln — und zwar durch Anleihe — fünf Millionen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten bewilligt werden sollen.

Der Finanzminister begründet die Vorlage damit, daß es sich um eine sozialpolitische Maßregel von höchster Bedeutung handle, und daß der Staat hierbei dem Beispiele vieler großen Privatindustriellen folge, die sich damit um die Arbeiterfürsorge hochverdient gemacht hätten; ebenso dem Beispiele der Eisenbahn- und Bergwerksverwaltung. Es sollten nur Wohnungen gebaut werden, wo keine genügenden oder viel zu theuere vorhanden seien; geordnete Verhältnisse und der private Unternehmungsgestalt sollten nicht gestört werden. Um rasch und ausgiebig zu helfen, sei der Weg einer Anleihe gewählt, und zudem handle es sich um eine produktive Anlage im wahren Sinne. Der Vorwurf, daß Arbeiterkassen geschaffen werden sollten, sei nicht stichhaltig; denn es werde für die Arbeiter und kleinen Beamten kein Zwang bestehen, die staatlichen Wohnhäuser zu benutzen.

Abg. Kircher (Ctr.) ist gegen den Entwurf, dessen Zweck besser durch Förderung des genossenschaftlichen Heimstättenwesens erreicht werden würde, und beantragt Ueberweisung an die Budgetkommission.

Abg. v. Röllchen (konf.) stellt sich der Vorlage sympathisch gegenüber, macht aber auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die durch das Mißtrauen der Arbeiter entstehen würden.

Eisenbahnminister Thiele legt dar, was die Staatsbahnverwaltung bereits auf diesem Gebiete geschaffen und erreicht hat, und tritt für die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Einrichtungen ein.

Abg. Gerlich (freikons.) erklärt, daß seine politischen Freunde trotz mancher Bedenken gegen die Vorlage keinen Widerspruch erheben würden. Fortsetzung der Berathung morgen 11 Uhr; außerdem erste Lesung des Gesetzentwurfes über Verpflegungsinstitutionen.

Deutscher Reichstag.

83. Sitzung vom 3. Mai 1895.

(Eröffnung 1 1/2 Uhr.)

Das Haus nahm heute den Entwurf eines Gesetzes für Eliaß-Vorbringen, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Ernennung und Beibehaltung der Bürgermeister und Beigeordneten, in dritter Lesung an und trat sodann in die Berathung des Nachtragsetzes von 1 700 000 Mk. für die Feiter der Eröffnung des Nordostkanals ein.

Staatsminister v. Bötticher: Die Vollendung des großen nationalen Unternehmens des Nordostkanals, habe den Gedanken nahe gelegt, die Eröffnung desselben durch eine große Feier auszuzeichnen. Dieser Gedanke sei von den hohen Verbündeten Sr. Majestät des Kaisers bereitwillig aufgenommen worden und die Regierungen schlugen einstimmig vor, die Mittel zu der Feier zu bewilligen. Es handle sich indessen nicht lediglich um eine nationale Feier, sondern es solle auch das Ausland, insbesondere die befreundeten Seemächte, an dem Feste theilnehmen. Die Einladungen wären von sämmtlichen europäischen Seemächten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika freundlich angenommen worden, und wir würden bei dieser Gelegenheit in der Kieler Bucht eine Flotte von über 50 fremden Schiffen mit mehr als 800 Offizieren und mehr als 16 000 Seeleuten zu beherbergen haben. Die verlangte Summe erweine manchem vielleicht recht hoch, aber wenn man die außerordentlichen Leistungen, die bei den mehrere Tage dauernden Festlichkeiten beansprucht würden, in Ermägung ziehe, werde man sich überzeugen, daß die Summe nicht über das Nothwendige hinausgehe. Habe doch die Eröffnung des Suezkanals 50 Millionen Franks gekostet! Die Bauleitung des Nordostkanals habe so solide und sparsam gebaut wie möglich, sodaß wir von dem Baufonds von 156 Millionen voraussichtlich eine Ersparniß von 700 000 Mark erübrigen und somit einen großen Theil der heutigen Forderung durch Rückentnahmen decken würden. Wenn der Reichstag der Reichsregierung die Möglichkeit gewähre, seine Mitglieder am Kanal begrüßen zu können, so würden sie sich überzeugen, daß es ein wohlgeordnetes Werk sei, das der deutschen Arbeit zur Ehre gereiche und bei verständiger Ausnutzung auch die Erwartungen erfüllen werde, die an seine Herstellung geknüpft worden seien. Es werde ein vaterländisches Fest sein, werth der Förderung aller Vaterlandsfreunde, von dem der Grundsatz gelte: pro patria est, dum ludere videmur.

Abg. Bebel (soz.): Seine Parteigenossen seien vollkommen einverstanden mit dem Kanalbau, obgleich er wesentlich militärischen Interessen dienen solle, aber der geplanten Feier könnten sie keine freundliche Seite abgewinnen. Bei dem günstigen materiellen Abschluß sollte man in erster Linie der bei dem Werk beschäftigten Arbeiter, die vielleicht auf Monate hinaus kein Unterkommen finden würden, sowie der durch das Werk in mancher Hinsicht geschädigten Anwohner des Kanals gedenken. Wenn man jetzt hier an den Patriotismus des Reichstags appellire, so dürfe man nicht vergessen, daß in wenigen Tagen die Debatte über die Umsturzvorlage beginnen werde, die der Sozialdemokratie als ein Wühlstein um den Hals gehängt werden solle. Redner könne daher der Vorlage die Zustimmung nicht geben.

Abg. Richter (frei. Volksp.): Es sei selbstverständlich, daß man den Akt der Vollendung eines so großen Werkes festlich begehe; er trete daher für die Bewilligung der geforderten Summe ein, aber er hätte gewünscht, daß die Vorlage schon im März an den Reichstag gelangt wäre, um sie im Rahmen des Etats zu behandeln und sich über die Einzelheiten des Festes äußern zu können. Er wolle jedoch nicht eine Erhöhung der Materialbeiträge, sondern befürworte eine anderweitige Deckung des Betrages und werde zu diesem Zweck bei der zweiten Lesung einen Antrag auf Ueberweisung des Einnahmetitels an die Budgetkommission stellen.

Darauf wird die Vorlage in erster und zweiter Lesung angenommen. Der Antrag des Abg. Richter wird bei der zweiten Lesung abgelehnt.

Nach der hierauf erfolgten Erledigung von Rechnungssachen kommt die von den Abg. Liebermann von Sonnenberg (deutsch. Rep.) und Genossen eingebrachte Interpellation, betreffend die Petroleumpreise, zur Verhandlung.

Staatsminister v. Bötticher erklärt, die Reichsregierung, sowie die preussische Regierung hätten bereits Maßregeln gegen den amerikanischen Petroleumring in Erwägung gezogen, aber die Verhandlungen seien noch nicht zum Abschluß gekommen; es empfehle sich daher nicht, schon jetzt hier auf Einzelheiten einzugehen. Im Interesse des deutschen Handels und der deutschen Konjunktion lehne er die Beantwortung der Interpellation ab.

Abg. Barth (frei. Ver.) beantragt die Besprechung der Interpellation. Präsident Frhr. v. Buol erwidert, daß erst die Begründung der Interpellation erfolgen müsse.

Abg. Zimmermann (deutsch. Rep.) begründet hierauf die Interpellation mit dem Hinweis, daß die Frage brennend sei und bereits in weiten Kreisen Beunruhigung hervorgerufen habe. Es sei Pflicht des Staates, gegen die Auswüchse des Großkapitalismus auf dem Gebiete des Petroleumhandels vorzugehen, und die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen, die hier auffallender Weise von den Sozialdemokraten ganz vernachlässigt würden.

Abg. v. Bennigsen (natlib.) bemerkt, es sei hier nicht ganz geschäftsordnungsmäßig verfahren worden, jedenfalls hätte der Antrag des Abg. Barth zur Abstimmung gebracht werden müssen. Eine Besprechung der Interpellation hätte übrigens, da die Regierung ihre Beantwortung abgelehnt habe, keinen Zweck.

Abg. Lieber (Ctr.) ist ebenfalls gegen die Besprechung, betont aber, daß die Geschäftsordnung hinsichtlich der Behandlung von Interpellationen nicht klar sei.

Dieselbe Auffassung vertritt Abg. v. Levesow (konf.).

Abg. Liebermann v. Sonnenberg beantragt schließlich die Besprechung, der Antrag wird aber nicht genügend unterstützt. Es folgen Wahlprüfungen, wobei die Wahlen der Abg. Meyer (fr. Ver.), Pauli (Reichsp.), Böhmman (Reichsp.) beanstanden, diejenigen der Abg. Münch-Ferber (natlib.), Siegel (natlib.) und Engels (Reichsp.) für gültig erklärt werden. Die Wahl des Abg. Bötticher (natlib.) beantragt die Kommission für ungültig zu erklären.

Abg. Marquardien (natlib.) beantragt die Prüfung dieser Wahl von der Tagesordnung abzulehnen; der Antrag wird jedoch abgelehnt, worauf derselbe Abgeordnete die Beschlußfähigkeit des Hauses bezweifelt. Die Auszählung ergibt die Anwesenheit von 160 Mitgliedern, das Haus ist demnach nicht beschlußfähig.

Nächste Sitzung Sonnabend 1 Uhr: Dritte Lesung des Entwurfs, betr. Binnenschiffahrt und Fischerei, Petitionen.

Deutsches Reich.

Berlin, 3. Mai 1895.

Se. Majestät der Kaiser begab sich heute früh um acht Uhr vom Neuen Palais nach der Bildparkstation, fuhr von dort bis Bahnhof Großgörschenstraße, bestieg hier mit Gefolge die bereitstehenden Pferde und ritt nach dem Tempelhofer Felde, wo die Besichtigung der Bataillone des Kaiser-Alexander-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1 und im Anschluß daran ein Exercieren stattfand. Der Kaiser nahm auf dem Felde mehrere militärische Meldungen entgegen, setzte sich dann an die Spitze des Alexander-Regiments, geleitete dasselbe durch die Stadt in die Kaserne und nahm bei dem Offizierkorps das Frühstück ein. Von der Kaserne begab sich der Kaiser nach dem königlichen Schlosse, wo im Prinzess Marie-Saal nachmittags eine Sitzung in Angelegenheiten der Eröffnungsfestlichkeiten des Nordostkanals stattfand. — Wie die „N. A. Z.“ mittheilt, nahm der Kaiser auch am Nachmittag einen längeren Vortrag des Reichskanzlers Fürsten zu Hohenlohe in dessen Wohnung entgegen.

Der aus München hier eingetroffene russische Botschafter Graf von der Osten-Sacken machte heute Mittag dem Reichskanzler Fürsten Hohenlohe einen längeren Besuch.

Die „Berl. N. N.“ hören, die Einladungschrift, durch welche seitens der deutschen Regierung die auswärtigen Staaten zur Theilnahme an der internationalen Münzkonferenz aufgefordert werden sollen, sei fertig gestellt und wird in kurzem dem Bundesrathe zugehen. Demgegenüber be-

zweifelt die „N. A. Z.“, ob die Verhandlungen unter den verbündeten Regierungen bereits bis zur Aufstellung eines Einladungsdekretes an auswärtige Mächte geübt sind.

Die nächste Sitzung des Herrenhauses ist auf den 15. Mai anberaumt. Die Plenarverhandlungen werden 5 bis 6 Tage in Anspruch nehmen.

In der „Wirtschaftlichen Vereinigung“ des Reichstags wurde am Freitag ein in 15 Paragraphen gegliederter Gesetzentwurf, betr. die Herstellung, den Handel und Verkehr mit Butter, Butterfett, Schmalz, Margarine, Kunstfett und Käse, einstimmig angenommen. Der Gesetzentwurf soll sofort eingebracht werden.

In der Kommission des Reichstages zur Vorberathung des Antrages v. Heyl, wegen Kündigung des Handelsvertrages mit Argentinien, nahm die Regierung einen durchaus ablehnenden Standpunkt dem Antrage gegenüber ein. Zu einer Abstimmung kam es noch nicht.

Die Wahlprüfungscommission hat beschlossen, die Wahl des Abg. Doenhoff-Friedrichstein (b. l. F.) (Königsberg-Fischhausen) zu beanstanden und Erhebungen anstellen zu lassen.

Wie anscheinend offiziös gemeldet wird, wird beabsichtigt, 100 Millionen Mark im Wege der Anleihe aufzunehmen zum Ankauf ländlicher Großwirtschaften, die in Staatsdomänen verwandelt werden sollen.

Die konfiszirte „Mafest-Nummer“ des „Vorwärts“ ist nach dreifachiger gerichtlicher Berathung Freitag Mittag wieder freigegeben worden.

Friedrichstuh, 3. Mai. Fürst Bismarck empfängt die Abordnung deutscher Frauen aus der Provinz Posen erst im Juli.

Wiesbaden, 3. Mai. Um 1 1/2 Uhr vormittags begann unter außerordentlicher Theilnahme im Sterbehause die Leichenfeier für Gustav Freytag. Der Intendant, Kammerherr von Galsen legte am Sarge einen mit gelben und weißen Rosen geschmückten Lorbeerkranz des Kaisers nieder, Regierungspräsident von Tepper-Bastk namens des Ministers von Boffe einen großen Lorbeerkranz, Kurdirektor Heyl den Kranz des deutschen Schriftstellerverbandes. Es waren zahllose weitere Kränze eingelaufen. Die Trauerfeier leitete der Rämmerchor des königlichen Theaters mit Gesang ein. Den Leichenzug nach dem Bahnhofe eröffnete die Kapelle des Füsilier-Regiments von Gersdorff.

Ausland.

Helsingfors, 3. Mai. Die Schifffahrt ist heute wieder eröffnet worden.

Belgrad, 3. Mai. Erzherzog Milan ist plötzlich nach Italien abgereist.

Provinzialnachrichten.

Zablonowo, 2. Mai. (Auf dem heutigen Remontemarkt) wurden hier etwa 50 Pferde gehandelt, wovon 15 angekauft wurden. Herr von Heibnitz-Heinrichau führte 7 Pferde vor, die von der Kommission für tauglich befunden wurden; auch Körberode wurden 6 Stück angekauft.

Fladow, 2. Mai. (Todesfall) Heute Nacht um 1 1/2 Uhr starb plötzlich am Herzschlage der Rittergutsbesitzer Carl Langner auf seiner Besitzung Mlowo im hiesigen Kreise. Unser Kreis verliert in dem Verstorbenen einen seiner besten Bürger; er war ein Mann von edelster und vornehmster Gesinnung.

Schöneck, 2. Mai. (Diamantene Hochzeit.) Ein kaiserliches Gnadengeschenk von 30 Mk. erhielten die Baumgarth'schen Eheleute in Berent zu ihrer diamantenen Hochzeit.

Lokalnachrichten.

Thorn, 4. Mai 1895.

(Personalveränderungen in der Armee.) Olanß, Zeug-Br.-Lt. vom Art.-Depot in Thorn, zur Pulverfabrik bei Janau, Paepfe, Zeugl. von der 2. Art.-Depot-Inf., zum Art.-Depot in Thorn versetzt.

(Ernennung.) Der am hiesigen königl. Landrathsamt beschäftigte Steuerassistent Ulrich ist unter Befehl in seiner bisherigen Stellung zum Steuersekretär ernannt worden.

(Personalien bei der Eisenbahnverwaltung.) Belohnungen sind bewilligt worden: Für Entdeckung von Radreifenbrüchen den Wagenmeister Dauter, Werkstoff, Schröder, Just I in Thorn, Steine in St. Eglau, Hellwig in Graubenz, den Hilfswagenmeistern Boelker und Fabij in Thorn, Blummann und Griesert in Zablonowo, Erleben in Culmsee und dem Hilfsbremser Affeld in Culmsee.

(Personalien aus dem Kreise Thorn.) Der königliche Landrath hat bestätigt: den Gastwirth Karl Thiel in Ostlozpytel als Gemeindevorsteher für jene Gemeinde und den Inspektor Georg Fiedler in Wibsch als Ortsvorsteher-Stellvertreter für den Ostbezirk Wibsch.

(Zur Sonntagsruhe.) Um den Interessenten die Aufhebung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe zu erleichtern, haben wir sämmtliche in Frage kommende Bestimmungen in einer in Brochürenform gedruckten Extrabeilage zusammengestellt, welche der heutigen Nummer beiliegt.

(Ueber die würdige Feier der bevorstehenden kriegerischen Gedenktage von 1870/71) sind in der Kriegszeitung „Parole“ neuerdings treffliche Vorschläge gemacht, welche die Beachtung aller Mitkämpfer von 1870/71 verdienen. In erster Linie wird die Veranstellung von „Kombattanten-Appellen“ empfohlen, welche von den bestehenden Vereinen der ehemaligen Angehörigen der verschiedenen Regimenter und — wo diese fehlen, — von „Fest-Komitees“ die sich in den einzelnen Regimentsparaden aus alten Kameraden bilden, veranstaltet werden sollen, möglichst im Anschluß an die von den Mutter-Regimentern projektirten Erinnerungstage. — Sodann wird für diejenigen Kameraden, welche das Geld dazu haben, ein umsichtig entworfener Plan über gemeinschaftliche Massenbesuche der Schlachtfelder um Weg zwischen dem 16. und 18. August entwickelt. Einem Hauptausflug in Berlin (bereits in der Zusammenlegung begriffen) und einem Weg von den Eisenbahn-Direktionen Preußens angepaßten Unternehmungen liegt die Einrichtung von Sonderzügen, die aus allen Richtungen der Monarchie hies nach Straßburg oder Metz geführt werden sollen, sowie die Erwirkung von Fahrpreisermäßigungen ob. (Wer sich für die Einzelheiten interessiert, möge die Nr. 16 und 17 der „Parole“ gegen Einlieferung von 25 Pfennig von W. Mofer, Hofbuchdruckerei, Berlin S., Stallstraße 34/35 beziehen; sobald die Bildung der Ausschüsse erfolgt sein wird, geben diese auf jede Frage aus ihren Wirkungskreisen gern sachliche und eingehende Antwort.)

(Ueber die Briefpostbeförderung) zwischen Warschau und Thorn bezw. den weitergeleiteten interessirten Handelsplätzen ist schon immer vielfach geklagt worden. Man hoffte eine Verbesserung durch Einstellung der D-Züge, denn man glaubte sicher, daß diese Züge zur Briefbeförderung würden benutzt werden können. Dies ist aber leider nicht der Fall und doch könnten die Züge mit leichter Mühe und ohne Unkosten wenigstens einigermaßen dem Uebelstande abhelfen, wenn mit ihnen von Thorn aus durch das Zugpersonal nach Warschau, Plock und Niesajama, diesen drei bedeutenden Handelsplätzen, Briefsäcke befördert würden, in denen die betreffenden Thorer Korrespondenz und die mit den Nachmittags- und Abendzügen in Thorn eingegangene Aufnahme finden müßte.

(Ueber die weitere Zulassung russischer und galizischer Arbeiter) schreibt die halbamtliche „Berliner Korresp.“: Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann, wie die angestellten Ermittlungen ergeben haben, im Interesse der Landwirtschaft auf die Zulassung von Arbeitern aus Rußland und Galizien zur vorübergehenden Be-

Schäftigung in landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben des Inlandes noch nicht verzichtet werden. Die anfänglich nur auf drei Jahre erteilte Ermächtigung, solche Arbeiter zur vorübergehenden Beschäftigung zuzulassen, ist daher nunmehr vom Minister des Innern den Oberpräsidenten in dem bisherigen Umfang und unter Aufrechterhaltung der bisherigen Vorschriften von neuem erteilt worden. Dabei ist jetzt, unbeschadet des vorübergehenden Charakters der Maßregel, von einer zeitlichen Begrenzung der erteilten Ermächtigung abgesehen worden, indem zunächst abgewartet werden kann, ob die Heranziehung der ausländischen Arbeitskräfte sich als entbehrlich oder im Hinblick auf überwiegende Gegenstände als unthunlich herausstellt. Daß die Zulassung der russischen und galizischen Arbeiter vom nationalen Standpunkte aus im allgemeinen nicht erwünscht ist, steht außer Frage. Es haben sich aber bisher Nachteile auf nationalem Gebiete in erheblicher Weise nicht geltend gemacht. Die erlassenen Anordnungen haben sich daher im wesentlichen bewährt. Dies wird besonders dem Umstande zuzuschreiben sein, daß sie im engsten Anschluß an die provinziellen Verhältnisse getroffen werden konnten, indem von der Zentralstelle aus nur die allgemeinen Grundzüge vorgeschrieben sind und im einzelnen nur dann eingegriffen worden ist, wenn sich hierzu eine besondere Veranlassung bot. Hierdurch können auch unnötige Belästigungen der Arbeitgeber und Arbeiter vermieden werden, indem Anordnungen, die z. B. in Posen und Schlesien erforderlich erscheinen, schon in Ostpreußen, und noch mehr im Innern des Landes entbehrlich sein können. Mit Rücksicht hierauf ist von einer einheitlichen Regelung der Vorschriften über die Zulassung der ausländischen Arbeiter abgesehen und an dem bisherigen, den örtlichen Bedürfnissen sich anpassenden Vorgehen festgehalten worden. Der nationalen Seite der Frage wird auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Namentlich muß verhindert werden, daß die einheimische deutsche Arbeiterbevölkerung etwa durch die fremden Elemente verdrängt und zum Verlassen der Heimat bestimmt wird. Auf der andern Seite ist aber auch zukünftig darauf Bedacht zu nehmen, daß die Annahme der ausländischen Arbeiter zur vorübergehenden Beschäftigung nicht unnötig erschwert wird, damit der Zweck der Maßregel, der Landwirtschaft zu Hilfe zu kommen, nicht unerfüllt bleibt. So wird im Interesse der Landwirthe unbedenklich nachgegeben werden können, daß als Regel für den Zeitpunkt, mit welchem die zugelassenen Arbeiter das diesseitige Staatsgebiet wieder verlassen müssen, allgemein erst der 15. November angenommen wird.

(Eine Triangulierung) der Umgebung von Thorn wird im Anschluß an die früheren Arbeiten im Laufe des Sommers etwa von Anfang Mai ab stattfinden.

(Kopperrnikusverein.) Die Magistratsitzung des Kopperrnikusverein findet Montag, den 6. d. Mts., um 8 Uhr abends im altsächsischen Zimmer des Schützenhauses statt. Zur Abstimmung kommt die Aufnahme drei neuer Mitglieder, zur Verhandlung die durch eine Beihilfe der Provinzialkommission ermöglichte Vollendung des Engel'schen Siegelwerkes, die geplante Sommersfahrt nach Posen, sowie eine von Bromberg aus ergangene Einladung, ein den Besuch des städtischen Museums an Feiertagen betreffender Antrag, sowie andere Mitteilungen des Vorstandes. Den Vortrag hält Herr Divisionspfarrer Strauß über „die Londoner Heilsarmee nach persönlichen Eindrücken.“

(In Schlüsselwühle) findet morgen, Sonntag, das erste Konzert der diesjährigen Saison statt, zu welchem der Dampfer „Emma“ von 2 1/2 Uhr ab stündlich von hier abfährt. Der Schlüsselwühler Garten prangt jetzt in schönem Frühlingschmuck.

(Naturalpflanzungsstation.) 48 Personen haben im Monat April Nachtquartier und Frühstück und 63 Personen aus der Wollschleife für Rechnung der Station Mittag- bzw. Abendessen erhalten.

(Die Wadefalation) ist eröffnet. Ein hiesiger Herr badet schon seit dem 22. April und zwei andere Herren haben heute Mittag ihr erstes Bad genommen. Da das Weichselwasser bereits eine Wärmegrade von 13 Grad R hat, so werden wohl bald weitere Badesüßlinge nachfolgen.

(Zum Flößereiverkehr.) Heute sind die ersten Traktien hier eingetroffen. Sie stammen aus der Drenenz oberhalb Gollub. Hier stehen sie auf Ordre. Die ersten Traktien aus Polen werden Montag erwartet.

(Schwurgericht.) Nach umfangreicher Beweisaufnahme, die bis zum späten Abend währte, sprachen die Geschworenen gegen den Eigentümer Michael Radtke aus Abbau Gorzno des Betruges, der Verleitung zum Meineide und des Meineides, den Aderbürger Christl n Winkler daher des Meineides schuldig. Der Gerichtshof verurtheilte den Radtke zu 5 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren, den Winkler zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren und sprach beiden Angeklagten auch für dauernd die Fähigkeit ab, als Zeugen oder Sachverständige eidlich vernommen zu werden. — Damit endigte die diesmalige Sitzungsperiode.

(Strafklammer.) In der gestrigen Sitzung führte den Vorsitz Herr Landgerichtsrath Schulz I. Als Beisitzer fungirten die Herren Landgerichtsräthe von Kleinsorgen, Rab, Landrichter Hirschberg und Gerichtsassessor Gottschewski. Die Staatsanwaltschaft vertrat Herr Gerichtsassessor Fischer. Der Arbeiter Franz Zamorski und der Handlanger Johann Wanatowski aus Culm wurden wegen eines bei dem Ortsbesitzer Herberg in Curtschöhe gemeinschaftlich ausgeführten Diebstahls und zwar ersterer zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren, letzterer zu 9 Monaten Gefängnis verurtheilt. Wegen Holzdiebstahls erhielt die Maurerfrau Emma Weiß geb. Salewska aus Thorn eine dreimonatliche, deren Sohn Emil, der sich dieses Vergehens in 2 Fällen schuldig gemacht hatte, eine zweiwöchentliche Gefängnisstrafe auferlegt. Der mit letzteren beiden angeklagte Mann bezw. Vater, Maurer Hermann Weiß von hier wurde von der Anklage der Sehlerei freigesprochen. Der Arbeiter Johann Klugewicz aus Modder war der Sachbeschädigung, des groben Unfugs und der Körperverletzung angeklagt; des letzteren Vergehens sollte er sich dadurch schuldig gemacht haben, daß er dem Arbeiter Johann Klugewicz aus Modder mit einem Messer einen Stich in das Gesicht versetzte. Während er dieser Strafbath für überführt erachtet und dieserhalb mit 2 Monaten Gefängnis bestraft wurde, ging er im übrigen straffrei aus.

(Zum gerichtlichen Verkauf) des Lange'schen Grundstücks in Weißhof hat heute Termin angetan. Das Weißhofgut mit 6005 M. gab der Besitzer, Gakwirth und Holzhändler Kahn aus Jakobstrug bei Argenau ab.

(Ein Schwindler.) Von einem Individuum, das mit den hiesigen Verhältnissen sehr vertraut sein muß, sind anfangs dieser Woche unter Mißbrauch der Namen verschiedener hochgeachteter Persönlichkeiten bei hiesigen Geschäftsleuten bedeutende Beträge in vertrieben resp. verlehnt worden, wobei es sich immer um sogenannte Verlegenheitsdarlehne handelte. Vor dem geriebenen Schwindler sei hiermit gewarnt. (Deferteur.) Der Defonomehandwerker Albert Freilichorn von der 10. Kompanie Infanterieregiments Nr. 21 hat sich am 29. April Morgens aus seinem Kasernement entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt; es liegt daher der Verdacht der Fahnenflucht gegen ihn vor.

(Waldbrand.) In der Schirpiger Forst entstand heute Mittag schon wieder bei Fort 5 ein bedeutender Waldbrand. Beim Brande am Montag sind verbrannt: 80 Meter Klobenholz, 45 Meter Knüppel, eine Menge Faschinen und etwa 40 Morgen Schonung.

(Die Maul- und Klauenseuche) ist auf dem Gute Bichorsee, Kreis Culm, erloschen.

(Polizeibericht.) In polizeilichen Gewahrsam wurden 5 Personen genommen.

(Gesunden) eine grüne Börse mit 50 Pf. Inhalt und ein Taschenmesser im Posthof. Näheres im Polizeibericht. Zurückgelassen eine Schürze im Geschäftslotale des Herrn Arnold Danziger.

(Von der Weichsel.) Der heutige Wasserstand betrug mittags am Windepegel der königl. Wasserbauverwaltung 1,63 Meter über Null. Eingetroffen sind gestern die Dampfer „Fortuna“ mit einer Ladung Roggen, Weizen und Riechtbeer aus Warschau, „Anna“ mit Ladung und vier beladenen Rähnen im Schlepptau und „Thorn“ mit einer Ladung Serringen, Petroleum und vier beladenen Schleppfähnen, beide aus Danzig. Abgefahren sind heute früh „Anna“ mit Spiritus, Eisenblech und Biqueuren beladen nach Danzig, „Fortuna“ mit seiner russischen Ladung ebendahin und „Thorn“ mit vier beladenen Rähnen nach Wloclawek.

„Möder, 3. Mai. (Der Frauenverein für Armen- und Krankenpflege) zu Modder veröffentlicht seinen Jahresbericht pro 1894/95. Demselben entnehmen wir folgendes: Der Verein zählte 79 ordentliche und 30 außerordentliche Mitglieder mit einem Beiträge von zusammen 295 M. Der Vorstand verammelte sich fünf mal zur Berathung über Vereinsangelegenheiten. Neu in den Vorstand wurde Frau Dr. Szygłowski gewählt. Eine Anfrage des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Westpreußen, ob der Frauenverein Modder sich in einen Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins umwandeln wolle, wurde nach längerer Berathung verneint. Eine Veränderung hat stattgefunden in der Person der Gemeindeführerin, die die Kranken- und Armenpflege ausübt; die bisherige Diakonissin Auguste Klein wurde nämlich am 19. März vom Mutterhause in Königsberg nach Raguit berufen und Schwester Anna Neuhoff an ihre Stelle geschickt. Das im August vergangenen Jahres im Wiener Café veranstaltete Sommerfest, welches vom schönsten Wetter begünstigt, eines regen Besuches sich zu erfreuen hatte, ergab einen Reinertrag von 777 M. Zu Weihnachten fand eine Besprechung armer Kinder statt, zu der 200 M. aus der Vereinstafel bewilligt wurden. Außerdem hatte der neu ins Leben getretene Nähverein in Modder noch nützliche Kleidungsstücke im Werthe von ca. 120 M. für diese Besprechung hergegeben. Die Feiertagsfeier, bei der 74 Kinder besücht wurden, verlief in schöner Weise unter geschmückten Tannendäumen bei Gesang, Ansprache und Deklamation. An Einnahmen sind außer den Beiträgen der Mitglieder und dem Bazarerlöse zu verzeichnen: außerordentliche Zuwendungen an die Gemeindeführerin in Baar 147 M., außerdem wurde ihr eine Menge Kleidungsstücke, Naturalien u. zur Verwendung für Arme geschenkt. Ferner außerordentliche Zuwendungen an die Kasse: 117 M., aus den Sammlungen an den christlichen Familienabenden hat sich ein Reinertrag von 71 M. ergeben, welche Summe der Vereinstafel überwiesen wurde. An Unterstützungen wurden gewährt: 332 Gaben in Kleidungsstücken, Naturalien u. im Werthe von 594 M., ferner Brot für 28 M., Kohlen 45 Gr., Mittagstisch an Arme in 73 Fällen. Die Gemeindeführerin hat im Vereinsjahre 992 Kranken- und 711 Armenbesuche, im ganzen also 1703 Besuche gemacht, außerdem noch 6 Nachtwachen bei Schwerkranken übernommen. Im ganzen sind für die ordentliche Armenpflege 712 M., für außerordentliche Armenpflege 44 M. verwendet worden. Die Einnahme hat im ganzen 2046 M. und die Gesamtausgabe 1053 M. betragen, mithin besteht ein Ueberschuß von 993 M. — Möge es dem Verein vergönnt sein, noch recht lange in segensreicher Weise unter den Armen und Kranken Modders zu wirken, und mögen derselben in großer Zahl neue Mitglieder beitreten, damit der Verein seine Aufgabe immer mehr erfüllen kann.

Podgorz, 4. Mai. (Verschiedenes.) Gestern Nachmittags um 4 Uhr tagte eine Gemeindevorordnetenversammlung im Magistratsitzungslokal, an der sämtliche Vertreter theilnahmen. 1. Gegen Uebertragung der Schankkonzession von Wih. Meyer auf W. Gülle (früher Lipka) hat die Vertretung nichts einzuwenden. 2. Das Gesuch des Holzhändlers Finger um Ertheilung der Schankkonzession in dem Hause, das derselbe an der vom Schießplatze nach dem Brückenkopfe führenden neuen Chaussee erbauen will, wird abschlägig beschieden. 3. Der geisteskranke Knabe Bemalski soll, da sich sein Zustand nicht gebessert hat, nach der Provinzial-Irrenanstalt Neustadt zurückgeführt werden. 4. War derselbe bereits vier Jahre und wurde als scheinbar gesund entlassen. 5. Von der Kassenrevision wird Kenntnis genommen. 6. Dem Arbeiter Sch. werden bis zur Erlangung der Invalidenrente aus der Rämmerkasse vorläufige weise nach Bedarf Geldbeträge gezahlt. 6. Das Gesuch des B. um Erlass der Hundesteuer wird abgelehnt, da die Abmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist und eine Kontrolle nicht ausgeübt werden konnte. 7. Der Einwohner St., der eine Wassererschädigung von 1200 M. erhalten hat, verlangt für diesen Betrag noch die Zinsen für 1 1/2 Jahre. Diese Sache wurde vertagt. 8. Für den Knecht B. wurden die entstandenen Kosten im Betrage von 15 Mark bewilligt. — 9. Einigen Ortsarmen wurden die monatlichen Unterstützungsgelder theilweise entzogen. 10. Für Lagerhölzer auf städtischem Terrain sollen von jetzt ab 10 M. Pacht pro Jahr erhoben werden. 11. Die Gemeinde Biastke soll für Mitbenutzung der städtischen Feuerlöschgeräte jährlich 50 M. Entschädigung an die Rämmerkasse zahlen. 12. Die Schuldeputation stellt den Antrag, ihr die Schulstrafgelder zur Beschaffung von Lehr- und Vermitteln zur Verfügung zu stellen. Die Vertretung kann sich von der Nothwendigkeit nicht überzeugen und lehnt das Erluchen ab. Zum Etat sind für diesen Zweck 80 M. auszuwerfen; die Strafstrafgelder betragen 100—200 M. 13. Um der Trinkwasserfrage näher treten zu können, wurde eine Kommission, aus den Herren Bürgermeister Kühnbaum, Dr. Hoff und Wyrzykowski bestehend, gewählt, die in der nächsten Sitzung über die Nothwendigkeit und die Art der Wassererzeugung referiren wird. 14. Zum Polizeisergeanten wurde der hier angestellte Amts- und Schuldiener Wessalowski gewählt. Bewerbungen waren nicht weniger als 47 eingelaufen. — Die Biedertafel hat bei ihrem letzten Vergnügen über 45 M. zugef. — Sonntag den 5. d. M. findet eine Sitzung der vereinigten Gemeindeförperschaften von Podgorz und Dittelsheim in der evangelischen Schule hier um 3 Uhr nachmittags statt. — Eine „Germania-Drogerie“, Filiale von Majer-Thorn, ist hier eröffnet. — Heute begannen die Schießübungen des Artillerieregiments Nr. 15. — Da sich der Verkehr bei dem hiesigen Postamt sehr gehoben hat, geht die Verwaltung mit dem Plane um, auf dem Schießplatze ein besonderes Militärpostamt einzurichten. — Am Donnerstag fuhr ein Wägen aus der Umgegend und der hiesige Polizeisergeant mit einem Wägen durch die Stadt, wobei die Pferde zu größter Eile angetrieben wurden. Die Folge davon war, daß beide Insassen beim Einbiegen in die Ringchausee aus dem Wägen geschleudert wurden und nicht unerhebliche Verletzungen erlitten.

Mannigfaltiges.

(Zum Tode Gustav Freytag's.) Der Wittwe Gustav Freytag's sind zahlreiche Beileidstelegramme zugegangen, darunter auch eins vom Kaiser. Bildhauer Schmaßl aus Mainz hat die Todtenmaske abgenommen.

(Zum Dammbbruch bei Bousey.) Aus Epinal wird vom 1. Mai gemeldet: Obgleich die Untersuchung über die Katastrophe von Bousey noch nichts Bestimmtes ergeben hat, scheint man zuzugeben, daß ein Konstruktionsfehler und der Mangel an Aufsicht die Schuld an dem Dammbbruch tragen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten Dupuy du Loisy ist in Epinal angekommen und hat dem Deputirten Krang erklärt, er wäre sich der Verantwortlichkeit des Staates bewußt, und die pekuniäre Entschädigung würde bewilligt werden. Der Minister fügte hinzu, er sei entschlossen, den Schuldigen zu ermitteln und die strengsten Maßregeln zu treffen. Der Minister beauftragte dann die Trümmer des Damms und ließ die nöthigen Erklärungen geben. Der Staatsanwalt wurde von dem Minister angewiesen, die Untersuchung über die Schuldfrage mit der größten Strenge zu führen.

(Ueber den Untergang der „Elbe“) wurde vor dem Reichenschaengericht in Lovestoft in den letzten Tagen verhandelt. Bei der gestrigen Fortsetzung der Verhandlung faßte der Leichenbeschauer die gemachten Zeugenaussagen zusammen. Die Jury gab nach eintwelveitständiger Berathung ihren

Spruch dahin ab, daß nach ihrer Meinung dem Steuermann der „Crathie“ und dem Mann auf dem Ausgud eine große Nachlässigkeit deshalb vorzuwerfen sei, weil sie nicht ordentlich Wache gehalten hätten. In Anbetracht des Fehlens jeder Zeugenaussage von Seiten der auf der „Elbe“ befindlich gewesenen Personen war die Jury der Ansicht, daß kein genügender Beweis vorhanden sei, daß wegen des Zusammenstoßes die „Crathie“ allein ein Tadel treffe. In der Frage der Hilfeleistung nach dem Zusammenstoße sprach die Jury die „Crathie“ von jedem Vorwurf frei.

Gingefandt.

Dem Sparamteitsstandpunkte, den die Stadtverordneten in ihrer letzten Sitzung gegenüber dem Magistratsantrage auf Erweiterung der Gasrohrleitung und Straßenbeleuchtung auf der Culmer Vorstadt eingenommen haben, kann man in den einflussreichen Kreisen der Bürgerschaft in diesem Falle nicht zustimmen. Wieles vorausgesetzt wird, daß die Gasanlage sich über die Zahl der angemeldeten Gasflammen hinaus nicht vergrößern würde, ist nicht recht verständlich. Das pflügt doch bei allen solchen Anlagen zu geschehen und auch auf der Culmer Vorstadt würden sich nach Herstellung der Anlage noch mehr Gasanschlüsse finden. Die Culmer Vorstadt ist bis jetzt — nach dem eigenen Geständnisse unseres Magistratsdirigenten — von der Stadtverwaltung so stiefmütterlich behandelt worden, daß man wohl eine Gelegenheit hätte wahrnehmen sollen, sie dafür zu entschädigen. Die Bewohner der Culmer Vorstadt zahlen doch ihre Steuern gerade so gut wie die übrigen Bürger, ja sie haben sogar die Beiträge für die Kanalisation mit aufzubringen, obwohl sie von dieser Anlage einen direkten Vortheil nicht haben. Bei Legung der Gasleitung nach der Bromberger Vorstadt hat man auf den Kostenpunkt nicht entsernt so streng gesehen, wie jetzt bei der Culmer Vorstadt. Es ist ja richtig, daß die Finanzverhältnisse Thorn's gegenwärtig keine günstigen sind, aber deshalb kann man doch nicht eine Ausgabe unterlassen wollen, welche der Wohlfahrt eines Stadttheils und damit dem Interesse der ganzen Stadt dient. Daß die Culmer Vorstadt keine Zukunft hat, daß aus ihr nie etwas werden wird, läßt sich doch nicht so ohne Einschränkung behaupten. Wenn sie in ihrer Entwicklung zurückgeblieben ist, so ist das bei der Behandlung, die sie bis heute gefunden, wahrhaftig kein Wunder. Der Magistrat scheint das jetzt einzusehen und darauf ist sein Antrag auf Erweiterung der Gasrohrleitung und Straßenbeleuchtung auf der Culmer Vorstadt zurückzuführen. Die Stadtverordneten lehnen diesen Antrag jedoch kurzer Hand ab, als wollten sie bekunden, daß sie auch weiterhin nichts zur Hebung der Culmer Vorstadt thun wollen! Die Erweiterung der Gasrohrleitung und die Einführung einer besseren Straßenbeleuchtung auf der Culmer Vorstadt liegt im allgemeinen und öffentlichen Interesse; eine bessere Straßenbeleuchtung ist nicht nur mit Rücksicht auf den steigerten Verkehr der Culmer Vorstadt infolge der Anlage des Wasserwerkes nebst Kolonie, sondern vor Allem wegen der Abends in den Straßen der Vorstadt herrschenden großen Unruhe notwendig. Bei der Dringlichkeit dieses Bedürfnisses sollte die Sache von den Stadtverordneten nicht von einem falschen Sparamteitsstandpunkte und von dem Sonderstandpunkte des Innenstadtbewohners beurtheilt werden, da derselbe ein ungerechter ist. Vom Magistrat wird gehofft, daß er mit seinem Antrag recht bald wieder an die Stadtverordneten herantritt. Auch bei dieser Gelegenheit zeigt es sich wieder, wie sehr uns in Thorn ein Bürgerverein fehlt, in dem kommunale Fragen erörtert werden. Ein derartiger Verein ist wichtiger, als die meisten anderen Vereine unserer Stadt.

B. im Namen mehrerer Bewohner der Culmer Vorstadt.

Neuere Nachrichten.

Gotha, 4. Mai. Die Leiche Gustav Freytag's kam hier um 11 Uhr abends auf dem Bahnhof an. Es hatten sich dafelbst Familienangehörige des Entschlafenen, Kammerherr von Eshardt, die Ortsgeistlichkeit und der hiesige Landwehrverein, dessen Ehrenmitglied der Dahingegangene war, sowie ein zahlreiches Publikum eingefunden. Vom Bahnhof aus nahm der Trauerzug seinen Weg nach Siebleben, wo er an der Ortsgrenze von dem Gemeindevorstand empfangen und bis zur Bestattung geleitet wurde. Hierauf folgte die Aufbahrung im Landhause. Die Ehrenwache am Katafalk übernahm der Vorstand des Gothaer Landwehrvereins.

London, 3. Mai. Dem „Reuterschen Bureau“ zufolge bestätigten direkte hier eingegangene Privatnachrichten die Meldung, daß der Kaiser von China in die Ratifikation des Vertrages von Schimonoki eingewilligt hat.

Verantwortlich für die Redaktion Heinrich Wartmann in Thorn.

Telegraphischer Berliner Börsenbericht.

	4. Mai.	3. Mai.
Tendenz der Fonds Börse: fest.		
Russische Banknoten p. Kassa	219—25	219—15
Beihilf auf Warschau kurz	218—85	218—80
Breussische 3 % Konsols	98—75	98—60
Breussische 3 1/2 % Konsols	105—	104—90
Breussische 4 % Konsols	106—10	106—
Deutsche Reichsanleihe 3 1/2 %	98—25	98—20
Deutsche Reichsanleihe 3 1/2 %	104—90	105—
Polnische Handelsbriefe 4 1/2 %	69—25	69—35
Polnische Liquidationspandbriefe	—	—
Westpreussische Handelsbriefe 3 1/2 %	102—25	102—20
Distonto Kommandit Antheile	218—	217—40
Oesterreichische Banknoten	167—25	167—35
Weizen gelber Mai	154—75	153—25
Juli	153—	151—50
loto in Newyork	69 3/4	70—
Roggen: loto	134—	135—
Mai	133—50	133—
Juni	135—75	135—
Juli	137—	136—
Safer: Mai	126—75	126—75
Juni	125—50	125—75
Rübsöl: Mai	44—70	43—80
Juni	45—20	44—50
Spiritus:		
50er loto	—	—
70er loto	36—10	36—
70er Mai	40—40	40—30
70er Juli	41—20	41—30
Distont 3 pCt., Lombardinskus 3 1/2 pCt. resp. 4 pCt.		

Königsberg, 3. Mai. Spiritusbericht. Pro 10000 Liter ohne Faß fester. Zufuhr 15000 Liter. Gefündigt — Liter. Vorkontingentir 56,00 M. Br., 55,75 M. Bd., — M. bez., nicht kontingentir 36,25 M. Br., 36,00 M. Bd., — M. bez.

Getreidebericht der Thorer Handelskammer für Kreis Thorn. Thorn den 4. Mai 1894.

Wetter: schön.
Weizen etwas matter, 125/6 Pfd. hell 155/6 M., 129/31 Pfd. hell 158/60 M.
Roggen niedriger, 120/1 Pfd. 126 M., 122 Pfd. 127 M.
Gerste kleines Geschäft, gute Brauwaare 115/9 M., Futterwaare 95/8 M.
Erbsen Futterwaare 102/5 M.
Safer inländischer guter bis 118 M., polnischer bis 112 M.

Holzeingang auf der Weichsel.

Thorn am 4. Mai.

Eingegangen für Julius Schulz durch Velsbrecht 3 Traktien, 1725 Kiefern-Rundholz, 589 Eichen.

5. Mai: Sonnen-Untg. 4.23 Uhr. Mond-Untg. 3.14 Uhr.
Sonnen-Untg. 7.31 Uhr. Mond-Untg. 2.54 Uhr Morg.
6. Mai: Sonnen-Untg. 4.22 Uhr. Mond-Untg. 4.41 Uhr.
Sonnen-Untg. 7.32 Uhr. Mond-Untg. 3.05 Uhr.



Nachruf!

Am 2. d. Mts. verschied sanft nach schwerem Leiden in Berlin unser liebevoller Chef, der Fabrikbesitzer

Herr Fritz Hübner.

Wir verlieren in ihm nicht nur unseren verehrten Vorgesetzten, sondern auch ein leuchtendes Vorbild des strengen Schaffens während seiner langjährigen unermüdbaren Thätigkeit.

Weit über das Grab hinaus werden wir sein Andenken allezeit in Ehren halten.

Das Komptoir- und Geschäftspersonal der Firma Gustav Weese.

Bekanntmachung.

Die laufenden Kammerei-Malerarbeiten für den Rest des Etatsjahres 1895/96 sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Termin zur Öffnung der Angebote im Stadtbauamt I anberaumt auf

Donnerstag den 9. Mai d. Js. vormittags 10 Uhr.

Die Angebote haben in Auf- oder Angebots nach Prozenten auf die Preise des Preisverzeichnisses zu erfolgen, welches ebenso wie die allgemeinen und besonderen Bedingungen für die Ausführung der Kammerei-Bauarbeiten im Bauamt I während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Angebote sind in verschlossenem Umschlage mit entsprechender Aufschrift bis zum genannten Termin im Bauamt I einzureichen. Thorn den 3. Mai 1895.

Der Magistrat.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters Hugo Anders von hier, jetzt unbekannt Aufenthalts, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlusstermin auf den 31. Mai 1895 vorm. 10 Uhr vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Thorn den 1. Mai 1895.

Wierzbowski,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Geübte Näherinnen

finden dauernde Beschäftigung Bäderstraße 12.

Möbl. Wohnungen mit Burscheng., ev. a. Pferd. u. Waengelafß Waldstr. 74. Zu ertr. Culmerstr. 20 I Tr. bei H. Nitz.

Standesamt Thorn.

Vom 29. April bis 4. Mai sind gemeldet:

a. als geboren:

- 1. Dem Feldwebel im Fuß-Artillerie Regt. Nr. 11 Albert Eggert, S. 2. Töpfermeister Felix Kufienowski, S. 3. Bahnarb. Wilhelm Pyam, I. 4. Kellermeister Andreas Kojowski, I. 5. Arbeiter Johann Golinski, I. 6. Arbeiter Friedrich Freder, S. 7. Hausdiener Anton Kaminiski, I. 8. Maurer Franz Pilarowski, S. 9. Arbeiter Franz Thymian, S. 10. Tischler Gustav Mondry, I. 11. Handelsmann Samuel Konower, I. 12. Brauereibesitzer Raimund Fischer, I. 13. Kaufmann Samuel Salomon, I. 14. Major Oskar Raab, I. 15. Kaufmann George Sternberg, S. 16. Sergeant-Hornist Otto Emil Wolffert, S. 17. Malermeister Hermann Brosche, I. 18. königlicher Magazin-Aufseher Paul Vogel I. 19., 20., 21., 22. uneheliche Geburten.

b. als gestorben:

- 1. Gutsbesitzerwitwe Johanna Feldt geb. Boldt, 66 J. 2. Steinseherwitwe Henriette Strauch geborene Nikolai, 71 1/2 J. 3. Marie Golinski, 5 I. 4. uneheliche Anna Garski, 22 J. 5. Kofenerwärterwitwe Magarethe Krullid geborene Garke, 93 J. 6. Holzkommissionär Schepfel Waldmann, 66 J. 7. uneheliche Veronika Wisniewski, 21 1/2 J. 8. Arbeiterwitwe Catharina Spafowski geb. Buczkowski, 76 J. 9. Hans Oesler, 8 I.

c. zum ehelichen Aufgebot:

- 1. Bäckermeister Reinhold Stephan und Wilhelmine Jelle. 2. Fabrikinspektor Reinhold Schiermann und Alma Frohwerk. 3. Maschinist Niclaus Fleus und Angela Pdanowicz. 4. Schneider Hieronymus Wojcizski und Marianna Jodrzewski. 5. Cementarbeiter Johannes Nehring und Clara Heeling. 6. Oberfeuerwerker Carl Hege und Alma Hege.

d. ehelich sind verbunden:

- 1. Bäckermeister Richard Friedrich Wegner mit Pauline Ida Richter. 2. Schuhmachermeister Anton Dyonowski mit Josefina Strzelecki. 3. Schneider Julian Wojtaszewski mit Anna Kola Kwasniewski. 4. Zimmermann Sylwester Tomaszewski und Thelma Makowicki.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Wegen Umpflasterung wird der nördliche Theil der Gerechtenstraße von der Höhen- bis zur Zwingerstraße vom 7. d. Mts. auf etwa 8 Tage für Fuhrwerke und Reiter gesperrt.

Thorn den 4. Mai 1895.

Die Polizei-Verwaltung.

Arenz-Garten.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß mein Gartenlokal von heute an wieder eröffnet ist.

Für gute Speisen und Getränke wird bestens Sorge getragen.

Wittwe Arenz.

Cigarren

in jeder Preislage, tadellos in Brand u. Güte empfiehlt

M. Lorenz,

Cigarren- u. Tabakhandlung THORN, 21 Breitestr. 21.

Papageie

mit schönem Gefieder, Wellenfittige, Zwergpapageie, Gesellschafts-, Paradies- u. viele andere Zugvögel zu verkaufen Araberstrasse Nr. 9.

Eine Buchhalterin

der polnischen Sprache mächtig, wird von sofort verlangt. Zu erfragen in der Expedition dieser Zeitung.

Lehrmädchen

können sich melden bei Hiller, Elisabethstraße 4 neben Frohwerk.

Eine kräftige Landamme

weist nach C. Katarzinska, Miethskontor, Neustädter Markt Nr. 13.

Möbl. Zimmer zu o. Gerechtesstraße 27.



Metzner's Korbwaren-Fabrik,

Berlin, Andreasstr. 23, Hof part., vis-à-vis dem Andreasplatz.

II. Geschäft: Brunnenstr. 95, vis-à-vis dem Humboldtthor.

Kinderwagen, größtes Lager Berlins, Musterbücher gratis.

500 Mark zahle ich jedem, der mir nachweist, daß ich nicht das größte Kinderwaren-Lager Berlins habe.

Eingang von hocheleganten Neuheiten

Spitzen, Kragen, in Staub-Mänteln, Sammet-Kragen, Regen-Mänteln, Stoff-Kragen, Jaquets

bei streng festen billigen Preisen.

Hermann Friedlaender, Thorn.

Auf jedem Stück steht der feste Verkaufspreis vorgedruckt.

Reformirte Kirchengemeinde in Thorn.

Zum Zwecke der Erneuerungswahlen der Aeltesten unserer reformirten Gemeinde werden alle männlichen selbstständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde aufgefordert, sich behufs ihrer Aufnahme unter die Zahl der Wahlberechtigten bei einem der unterzeichneten Aeltesten vom 5. bis 19. Mai d. Js. persönlich anzumelden.

Die Wählerliste wird sodann bei dem Aeltesten, Herrn Franz Tarrey, Markt Nr. 21, 14 Tage lang, vom 21. Mai bis 4. Juni d. Js., öffentlich zur Einsicht ausliegen. Etwaige Reklamationen gegen dieselbe sind nur während der Zeit der Auslegung gültig.

Die Wahl selbst — zweier Aeltesten auf 6 Jahre — findet

Sonntag den 8. Juni d. J. nachmittags 3 Uhr

in der Aula des königl. Gymnasiums hier selbst statt.

Die Namen der neugewählten Aeltesten werden sofort nach stattgefundener Wahl in der Thorner, Thorer Döbentischen Zeitung und in der Thorner Presse bekannt gemacht werden.

Die Gewählten sollen sodann beim Gottesdienste am 9. Juni d. Js. Vormittag 10 1/2 Uhr, falls bis dahin kein Einspruch gegen dieselben erhoben wird, der bei einem der Aeltesten anzubringen wäre, durch Herrn Prediger Hoffmann aus Danzig in ihr Amt eingeführt werden.

Der Gemeinde-Kirchenrath.

A. Born. R. Tarrey sen. Franz Tarrey.

Kleiderstoffe.

Größte Auswahl. — Solide Preise.

Hermann Friedlaender,

THORN.

Auf jedem Stück steht der feste Vorkaufspreis vorgedruckt.

Frauen-Verein

zu Mocker.

Montag den 6. Mai cr. nachmittags 3 Uhr

im Wiener Café:

General-Versammlung.

Jedes Mitglied des Vereins wird gebeten, zu erscheinen.

Der Vorstand.

Sanitäts-Kolonne.

Sonntag den 5. nachm. 3 Uhr, unter Leitung des Herrn Dr. Kunz. Pünktliches, vollständiges Erscheinen dringend nöthig.

Reform-Verein Thorn.

Mitglieder-Versammlung,

am Sonntag den 4. Mai 1895

abends 8 1/2 Uhr

im altdeutschen Zimmer des

Schützenhauses.

Vortrag: Heinrich Heine, der Schmutz-

sink im deutschen Dichterwalde.

Eröffnungsfreunde willkommen.

Der Vorstand.

Ziegelei-Park.

Sonntag den 5. Mai 1895:

Früh-Concert.

Anfang 6 Uhr. Entrée frei.

Wozu einladet ergebenst

W. Taegtmeyer.



J. Illinger's Circusarena

vor dem Brombergthor.

Heute Sonntag abends 8 Uhr:

Gala-Vorstellung.

Morgen Sonntag nachm. 4 u. abends 8 Uhr

finden unübertrefflich die

letzten Vorstellungen

statt. Zum Schluß jeder Vorstellung

Aufführung großer Ausstattungspantomimen.

Zu zahlreichem Besuche ladet ergebenst ein

J. Illinger, Direktor.

Ziegelei-Park.

Sonntag den 5. Mai 1895:

nachmittags 4 Uhr:

M. Abonnements-Concert

vom Trompeterkorps

des Ulanen-Regiments von Schmidt.

Abonnementskarten sind in den Cigarren-

Handlungen des Herrn Duszynski, im

Ziegelei-Park und an der Kasse zu haben.

Entrée 25 Pf.

Windolf, Stabstrompeter.

Schützengarten.

Sonntag den 5. Mai 1895:

Großes Militär-Concert

von der Kapelle des Inf.-Regts. v. Borde

(4. Bomm.) Nr. 21.

Anfang 8 Uhr. Entrée 25 Pf.

Zur Aufführung kommen u. a.:

die Ouverturen: „Mignon“ von Thomas

„König von Ovetot“ von Adam, Fan-

tastie aus „Die Mikado“. Zum ersten

Mal: „Probetanz“ Walzer, neuester Walzer

der Saison.

Hege, Stabshoboist.

Schützen-Verein Mocker.

Heute:

Erstes Übungsschießen.

Tivoli empfiehlt seine renovirte

Kegelebahn zur

gefälligen Benutzung.

Mozart-Verein.

3. Concert

am Donnerstag den 9. Mai,

abends 7 1/2 Uhr

im grossen Saale des Artushofes:

„Die Legende von der heil. Elisabeth“

von Liszt.

Die zweite Orchester-Probe findet am

Montag (6. Mai, 7 1/2 Uhr abends), die

General-Probe am Mittwoch (8. Mai, 7 1/2

Uhr abends), beide im grossen Saale des

Artushofes statt.

Textbücher sind in der Buchhandlung des

Herrn W. Lambeck zu erhalten.

Sämmtliche

Böttcherarbeiten

werden dauerhaft u. schnell

ausgeführt bei

H. Rochna, Böttchermeister

im Museum (Keller).

Maurermeister stets vorrätig.

Die bisher von Herrn Oberlehrer Voigt

innegehabte

Wohnung

in unserem Hause, Breitestraße 35, 2. Stg.,

bestehend aus 3 Zim., Entrée, Küche, Sub-

ist vom 1. Oktober d. Js. zu vermieten.

C. B. Dietrich & Sohn.

Eine freundl. Wohnung von 3 Zimmern

nebst Zu- u. Garten sof. oder später

zu verm. Kather, Mocker, Rayonstr. 2.

Ein möbl. Zimmer nebst Kabinett zu ver-

mieten Culmerstraße 15, I Treppe.

Siehe zu Lotteriegewinnliste.

Siehe zu Beilage und illustriertes Unter-

haltungsblatt.

Wissenschaftliche Ballonfahrten.

Auf der siebenten Allgemeinen Versammlung der deutschen meteorologischen Gesellschaft, die im Anschluß an den Geographen-Tag in Bremen abgehalten wurde, hielt u. a. Herr Berson einen interessanten Vortrag über die Ballonfahrten des deutschen Vereins zur Förderung der Luftschiffahrt. Der Genannte hat von den 46 in letzter Zeit von Berlin aus durchgeführten Luftfahrten selbst 37 Reisen mitgemacht. Für die Erforschung des Luftmeers ist zuvor in keinem Lande auch nur annähernd so viel geschehen, wie durch das Unternehmen erreicht ist. Die Ballonfahrten finden in diesem Frühjahr ihren vorläufigen Abschluß. Das gesammelte Material wird alsdann sorgfältig bearbeitet. Im Vergleich mit den älteren kühnen Ballonfahrten aus den Jahren 1804, 1850 und 1860, letzter von Glaisher, die zumal nur zur Sommerzeit stattfanden, wenige Stunden Dauer umfaßten und nur die Erreichung großer Höhen mit noch unzulänglichen Mitteln erstrebten, sind diese neueren Luftreisen in sorgfältigster Weise vorbereitet und unter Berücksichtigung der zuvor gewonnenen Erfahrungen so ausgeführt, daß die wissenschaftliche Ausbeute ungleich größer sich gestaltete und die Gefahr zurücktrat. Immerhin traf den Vater des großen Unternehmens, Professor Ahmann, zuerst ein Unfall und auch in der Folge schwebten die kühnen Reisenden doch anfangs wiederholt in Lebensgefahr, als z. B. einmal das Ventil in geöffneter Stellung sich festsetzte, nicht wieder zugeht und der Ballon nun eiligst zum Erdboden herabsank. Gegenüber den älteren Beobachtungen, die bei der rapiden Auffahrt und dem Umstande, daß die Thermometer gegen die Sonnenstrahlen nicht ordentlich geschützt waren, an dem noch warmen Ballon zu hohe Temperaturen registrierten, lieferten die Berliner Auffahrten Ergebnisse anderer Art. Es zeigte sich, daß die Erwärmungen des Luftmeers zur Sommerzeit nicht sehr hoch hinaufreicht, so daß in oberen Regionen stets sehr tiefe Temperaturen angetroffen werden, z. B. im Sommer in 6000 Mtr. Höhe 25 Grad Celsius Kälte, in 7000 Meter Höhe 30 und in 9150 Meter Höhe 48 Grad Celsius Kälte. Bis zu dieser enormen Erhebung gelangte der bemannte Ballon, während der unbemannte, nur mit Instrumenten ausgerüstete Ballon „Cirrus“ 18 500 Meter Höhe erstieg. Dort oben versagten aber die Thermometer, sie erstarrten schon vorher bei 67 Grad Kälte, so daß wir über diese höchsten Schichten keine Temperaturmessungen besitzen. Die Luftwärme nimmt von unten nach oben bis zu etwa 4000 Meter Höhe langsam ab, weil hier der Prozeß einer Auscheidung des Wasserdampfes zu Wolken und Regen mit Schnee eine Wärmequelle bildet. Darüber hinaus sinkt die Temperatur schneller. Null Grad findet sich zur Sommerzeit in etwa gut 3000 Meter vor. Diese Er-

gebnisse stimmen genau mit theoretischen Ergebnissen der mechanischen Wärmelehre überein. Weiter ist beobachtet worden, daß in der Höhe fast immer starke Windgeschwindigkeiten auftraten. Am 6. September v. J. herrschte z. B. vom Erdboden aufwärts bis zu fast 4000 Meter Höhe Windstille, darüber in 6000 Mtr. Höhe ein Sturm, der in 18 000 Meter Höhe mittels des unbemannten Ballons „Cirrus“ zu 40 Meter Geschwindigkeit die Sekunde gemessen wurde. Es ist das nun schon ein Orkan. Ein scharfer Gegensatz übereinander gelagerter Winde findet sich in Bezug auf deren Richtung nur in Nähe des Zentrums der Antizyklonen (Gebiete hohen Barometerstandes), während sich die Depressionen durch eine Geringsfügigkeit der Gegenätze auszeichnen. Es ist dieser Umstand auch in den von dem Ministerium für Landwirtschaft durch das Meteorologische Zentralbureau zu Washington herausgegebenen Berichten von Prof. Möller in Braunschweig erörtert worden, welche Berichte die gelegentlich der Weltausstellung zu Chicago gepflogenen Verhandlungen betreffen. Ueberall zeigt sich, daß die Theorie schon klare, zutreffende Erkenntnisse förderte, sie liefert aber nur qualitativ, nicht quantitativ brauchbare Aufschlüsse. Diese sind nur durch direkte Messung erreichbar. Ausgestellte Pläne und Photographien unterstützen den Vortrag. Letztere lieferten aus der Vogelschau den Blick auf wogende Wolken, Meere oder scharfgezeichnete Stadtbilder. Gewitterwolken sind über dem Harz noch in 7000 Meter Höhe beobachtet worden.

Männigfaltiges.

(In dem fernen Amerika) giebt es einen Staat, in dem Schandpfehl und Prügelstrafe bis zur Stunde bestehen. Es ist dies der zwischen Philadelphia und Baltimore gelegene Staat Delaware. Die Thatsache hat schon lange den Gegenstand der Spottlust der amerikanischen Mäler gebildet, die Bewohner von Delaware aber sind mit ihren altmodischen Strafeinrichtungen höchst zufrieden, indem sie glauben, amerikanische Verbrecher umgeben den Staat Delaware, der, falls Prügelstrafe und Schandpfehl nicht existierten, wahrscheinlich von ihnen überschwemmt werden würde, in weitem Umkreise. Seit 1870 ist im Staate Delaware kein Einbruch von Bedeutung vorgekommen und in dem Jahre war es der erste seit einem Jahrhundert. Prügelstrafe und Schandpfehl allein werden übrigens nur für geringere Verbrechen, kleine Diebstähle, als Abschreckungsmittel angewandt. Was die Prügelstrafe insbesondere anbelangt, so wird die neunschwänzige Rute angewandt. Weiße Frauen sind seit 1836 nicht geprügelt worden, und seit 1870 hat auch kein farbige Weib die Rute zu fühlen bekommen. Aber auch vor-

dem Zeitpunkt wurde die Strafe höchst selten für Weiber angewandt.

(Die Größe des menschlichen Körpers) ist vornehmlich von drei Faktoren abhängig: der Abstammung, der Lebensweise und dem Klima. Die „ungeheure“ Körpergröße der alten Germanen, unserer Vorfahren, wird einstimmig von den römischen Schriftstellern berichtet. Claudius Apollinaris sagt sogar, daß ihre Größe 7 Fuß gemessen habe; da aber hiermit der kleine römische Fuß gemeint ist, so würde die Größe der Germanen durchschnittlich 5 Fuß 8 Zoll (5,8“) betragen haben. Die Römer staunten über die langen Leiber (magna corpora) der Germanen; dies kam aber auch daher, weil sie selbst klein, etwa wie die Juden waren. Im Mittelalter wurde die Größe der Germanen wieder geringer, wie man schon an den aufgefundenen Waffen und Rüstungen erkennen kann; der Grund hiervon lag in der gezwungenen Lebensweise: die fortwährenden Wanderungen und Kriegszüge und das damit verbundene unstete, unruhige und ungeordnete Leben beeinträchtigen das Wachstum erheblich; der Mensch kann aber, wie man aus der Kulturgeschichte der Völker erkennen kann, nur bei Sesshaftigkeit, bei einem ruhigen, behaglichen, wohlgeordneten und gesitteten Familienleben gedeihen und zu großen Körpern heranwachsen. Noth, Entbehrung und schlechte Lebensweise beeinträchtigen bei jedem Menschen das Wachstum. In erster Linie hat freilich die Abstammung auf die Körpergröße Einfluß, so wohnen große Völkerstämme der Erde zuweilen dicht neben kleinen, z. B. die kleinen Feuerländer neben den großen Patagoniern, die kleinen Lappen neben den Schweden. — Ein frappantes Beispiel für den Einfluß der Nahrungsweise auf den Körper haben wir an den Jakuten: die in den Wiesen wohnenden sind 5 Fuß 10 Zoll bis 6 Fuß 4 Zoll groß, während die nördlichen Jakuten klein und verkümmert sind. — Was das Klima anbelangt, so ist das gemäßigste für den Wuchs weit günstiger als das heiße. Die kleinste Race der Erde sind die Buschmänner in Afrika, welche eine Größe von nur 4 Fuß haben; dann folgen die Neger der Südfsee (Negritos) mit einer Größe von 4 Fuß 8 Zoll bis 4 Fuß 9 Zoll.

Für die Redaktion verantwortlich: Herr W. Wartmann in Thorn.

Adolf Grieder & Cie., Seidenstoff-Fabrik-Union, Zürich.
Königl. Spanische Hoflieferanten,
versend. porto- u. zollfrei zu wirkl. Fabrikpreis. schwarze, weisse u. farbige Seidenstoffe jed. Art v. 65 Pf. bis M. 15.— p. metre. Muster franko.
Schwarze Seidenstoffe.
Beste Bezugsquelle f. Private. Doppeltes Briefporto nach d. Schweiz.

MEY's Stoffwäsche
aus der Fabrik **MEY & EDLICH, LEIPZIG-PLAGWITZ**
Königl. Sächs. Hoflieferanten.
Eleganteste, praktischste Wäsche, von Leinenwäsche nicht zu unterscheiden.
Billiger als das Waschlöhn leinener Wäsche.
Jedes Stück trägt den Namen und die Handelsmarke
Vorräthig in Thorn bei F. Menzel.

Victoria-Fahrräder

mit bestem Pneumatic-Reifen, sorgfältigste Ausführung, spielend leichten Gang, offerirt unter Garantie zu billigsten Fabrikpreisen.
Ewald Peting,
Familienhaus an der Hauptwache.

H. Gottfeldt, Seglerstrasse.
Neuer Empfang:
Damen-Kleiderstoffe, Herren-Anzüge nach Maass, Gardinen, Teppiche, Steppdecken, Corsetts.
Enorm billige, feste Preise.
6 Mtr. Cretoné-Waschstoff für M. 2,70.

Zahn-Atelier
H. Schneider
Breitestr. 27 (Rathsapotheke.)
Photographisches Atelier
Kruse & Carstensen,
Schloßstraße 14
vis-à-vis dem Schützengarten.
Ich wohne **Gerstenstr. 10**
Ecke Gerechtenstraße.
Th. Kleemann,
Klavierbauer und Stimmer.
Bekanntlich garantire für gute Arbeit.

Für den geläuterten Geschmack.
Täglich frisch geröstete Kaffee's edelster Abstammung
das Pfund Mk. 1,60, 1,80, 2,00 und Mk. 2,20.
Keine mit Zuckerüberzug oder mit ähnlichen Substanzen manipulirten, sondern ohne jeglichen Zusatz hergestellten Kaffee's empfiehlt
die erste Wiener Kaffee-Rösterei,
Neustädter Markt Nr. 11.

Gemüse-Conserven,
junge Erbsen . . p. 1 Pfd.-Dose Mk. 0,40,
" " " " 2 " " " 0,70,
" " " " 5 " " " 1,50,
Schnittbohnen . . 2 " " " 0,50,
" " " " 5 " " " 1,00,
ferner:
Stangen-Spargel, Breh- und Gemüse-Spargel, Champignons
empfehlen billigst
Ed. Raschkowski,
Neustädter Markt Nr. 11.

C. Kling, Bräudenstraße.

Militär- und Beamten-Mützenfabrik.
Neueste Façons, sauberste Anfertigung, billigste Preise. Jeder Auftrag in 3 Stunden erledigt.
Konkurs Julius Dupke, Gerichtlicher
Ausverkauf:
Fertige Stiefeln- und Schuhwaren für Herren, Damen und Kinder
in reichster Auswahl zu sehr billigen Preisen.
Paul Engler, Verwalter.

Mollein
ist das sicherste, billigste Mittel um Kleider, Pelze, Federn, Möbel gegen Mottenfraß zu schützen.
Der alleinige Verkauf bei **Adolf Majer, Thorn.**
Außerdem empfehle ich noch:
Naphthalin, Camphor, Moschus, Moschuskarten, Indiakamphorin etc.

Dr. Warschauer's Wasserheil- u. Kuranstalt
Vorzügl. Einrichtungen. Mäßige Preise.
Für Nervenleiden aller Art, Folgen von Verletzungen, chronische Krankheiten, Schwächestände etc. Prosp. franco.
Unter Kontrolle der **Danziger Samen-Kontroll-Station**
offerirt:
Weissklee, Rothklee, Schwedischklee, Gelbklee, Inkarnathklee, franz. Luzerne, sämtliche Gräser, Runkeln, Möhren, Wald-, Garten- u. Blumensämereien.
B. Hozakowski-Thorn,
Samenhandlung.
Preisfourante und Proben auf Verlangen.

Rheinische Tuch-Niederlage
Specialität: Cheviots u. Kammgarne
verendet direct an die Privatkundschaft
reichhaltige Muster-Collection der im Tragen bewährten Garne, ganz und franco.
Für Solidität aller Stoffe wird Garantie geleistet.
Anerkannt billigste und beste Bezugsquelle direct vom Fabrikplatz.

Blane u. Daber'sche
Chkartoffeln
bei **Heinrich, Leibitsch.**
Eine Badeanstalt,
gut erhalten, unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.
A. Jamma,
Thorn, Grümmühlenteich.

Neue Matjesheringe
soeben eingetroffen.
J. G. Adolph.

Rrennabor-Räder,
leicht laufendste Maschinen der Welt,
offerirt zu ermäßigten Fabrik-Engros-Preisen
Oscar Klammer, Brombergerstrasse 84,
Nähmaschinen- und Fahrrad-Handlung.

Der **Selbstschuß**
11. Auflage, Rathgeber für alle geheimen Krankheiten, Schwäche etc. Verfasser Dr. Perle, Stabsarzt a. D. Frankfurt a. M. 57, Heil 74 II. Für 1,20 Mk. fr. auch in Briefmarken.
Rehrmädchen
können sich melden bei **Geschwister Bülter,**
akademisch gebildete Modistinnen, Breite- und Schillerstraßen-Ecke.
2 fribl. gr. 8. m. a. Kub. u. 1 fribl. 8. an eine anst. Wittwe od. Fril. v. f. v. Bäderstr. 3.

Klempnerlehrlinge
nimmt an **R. Schultz, Klempnermeister.**
Ein Lehrling
kann sofort eintreten bei **A. Wohlfeil, Bäckermeister, Schuhmacherstraße.**
2 junge Mädchen
(Schülerinnen) erhalten freundliche Pension **Schuhmacherstraße 24.**
Möblirtes Zimmer zu vermieten
Bromb. Dorfstr., Mellienstraße 60, part.

Beste und billigste Bezugsquelle für garantiert neue, doppelt gereinigt u. gewaschene, echt nordische **Bettfedern.**
Wir versenden zollfrei, gegen Nachn. Jedes beliebige Quantum) **Gute neue Bettfedern** per Pfd. für 60 Pfg., 80 Pfg., 1 M. und 1 M. 25 Pfg.; **Feine prima Halbdaunen** 1 M. 60 Pfg. u. 1 M. 80 Pfg.; **Weiße Polarfed.** 2 M. u. 2 M. 50 Pfg.; **Silberweiße Bettfedern** 3 M., 3 M. 50 Pfg. u. 4 M.; ferner **Schöne chinesische Ganzdaunen** (sehr feinst.) 2 M. 50 Pfg. und 3 M. Verpackung zum Kostenpreise. — Bei Beträgen von mindestens 75 M. 5% Rabatt. — Nichtgefallendes bereitet, zurückgenommen!
Pecher & Co. in Herford i. Westf.

CHOCOLAT MENIER

DIE GRÖSSTE FABRIK DER WELT

Täglicher Verkauf : 50,000 Kilos

1 Mk. 80 Pf. per Pfund — Vor Nachahmungen wird gewarnt.

Bekanntmachung.

Der durch Gemeindefeßluß vom 27. März 1895 genehmigte **Arbeit-Nachweis** für Maurer und Arbeiter unter Aufsicht einer städtischen Kommission ist jetzt im sog. Maurer-Amtshaus am Neustädtischen Markt eingerichtet.
Die Arbeitgeber, Gewerbetreibenden wie auch Behörden, werden ergebens ersucht, die Einrichtung durch Anmeldung von Arbeitsgelegenheit zu unterstützen u. im eigenen Interesse nutzbar zu machen.
Für Handwerker außer Maurern verbleibt die Arbeitsvermittlungsstelle in der vereinigten Innungsherberge Tuchmacherstraße 16.
Auf Befinde bezieht sich der neu eingerichtete Arbeit-Nachweis ebenfalls nicht.
Die Vermittlung erfolgt unentgeltlich.
Thorn den 17. April 1895.
Der Magistrat.

Tuch-Versand-Haus
S. Aron, Frankfurt a. O.
Abgabe jeden gewünschten Maasses direct an
Private.
Sehr reichhaltig. Collection der allernuesten Muster von besten Stoffen sofort franco zu Diensten.
Billigste Preise.

Pelzsachen

werden den Sommer über unter Garantie zur Aufbewahrung angenommen. Kleine Reparaturen kostenfrei.
O. Kling, Kürschnermeister, Brückenstr.-Ecke.

Empfehle mich zur Ausführung von feinen
Malerarbeiten.
Jede, auch die kleinste Bestellung wird sauber und billigst ausgeführt.
Otto Jaeschke, Dekorationsmaler, Bäderstraße 6, part.

Gebr. Pichert,
Thorn und Culmsee,
Kohlen- und Baumaterialien-Handlung,
Mörtelwerk, Dachpappen-, Holzcement-Fabrik,
Theer-Destilliranstalt, Schieferschleiferei
empfehlen nach wie vor ihr wohlfortirtes Lager in
Kohlen, Kalk und Baumaterialien aller Art,
Kalkmörtel in bekannt vorzüglicher Qualität,
Dachpappen, Holzcement, eigenes Fabrikat,
in allen Quantitäten auf Wunsch frei Bedarfsstelle zu den billigsten Preisen.

Bestellungen auf Asphaltirungen, Dachdeckungen, auf Verlegung von Fliesen, Mosaik-, Stab- und Parquet-Fussböden werden schnell, gut und preiswerth ausgeführt.

Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig
(alte Leipziger) auf Gegenseitigkeit gegründet 1830.
Dividende an die Versicherten pro 1894:
42 Prozent der ordentlichen Jahresbeiträge.
Vertreter für Thorn und Umgegend:
Paul Engler, Baderstraße Nr. 1.

Möbel-, Spiegel- und Polsterwarenfabrik
von
Adolph W. Cohn, Heiligegeiststr. 12
empfehlen sein wohl assortirtes
Lager gut gearbeiteter Möbel
zu sehr billigen, aber festen Preisen.

Grosse Dombau-Geldlotterie,
Ziehung schon 8. und 9. Mai 1895.
Hauptgewinn 20 000 Mark baar ohne Abzug.
Originallosse à 2 Mark, Porto und Liste 30 Pf.
Georg Joseph, Berlin C., Grünstrasse Nr. 2.

Allen voran!
ist C. A. Hiller's Dampf-Färberei- u. Wäscherei,
Elisabethstrasse 4.
Nur mit Dampf ist es möglich, echte und egale Farben zu färben.
Nur mit Dampf ist es möglich, die beim Färben und Waschen stumpf gewordenen Wollstoffe wieder glatt u. wie neu zu bekommen.
Nur mit Dampf ist es möglich, bei Trauerfällen Damenkleider echt schwarz und wie neu aus dem Laden innerhalb 6 Stunden fertig zu stellen.
Nur mit Dampf ist es möglich, Polstermöbel, ohne den Stoff abzunehmen, echt aufzufärben.
Nur mit Dampf werden bei mir Matragen, Bettfedern und Garderoben desinficirt und jeder Krankheitsstoff entfernt.
Lederbesätze an Reithosen etc. färbe innerhalb 3 Stunden echt schwarz.
Ausstellung der bei mir gearbeiteten Garderoben etc. im Schaufenster Elisabethstr. 4.

J. Skalski,
Nr. 24 Neustädt. Markt THORN Neustädt. Markt Nr. 24,
Maassgeschäft für Herrengarderobe.
Großes Lager
in u. ausländischer Stoffe, sowie
fertiger Herren- u. Kinder-Garderoben
in vorzüglicher Auswahl zu den denkbar billigsten Preisen.
Sämmtliche fertige Herrengarderobe ist in meiner Werkstatt geschmackvoll und solide gearbeitet, also keine Fabrikware.

Brunnenbau,
Tiefbohrungen, Wasserleitungen übernimmt
Ernst Wendt, Brunnenbaumeister, Dt. Eglau.
Beste Referenzen.

O. Scharf, Breitestr. 5,
Militär- und Beamten-Mützenfabrik.
Neueste Formen, sauberste Ausführung, billigste Preise.

Fahrräder
bewährtes Fabrikat, liefert billigst und unter Garantie, sowie sämtliche Bedarfartikel
Franz Zähler, Eisenhandlung am Nonnenhof.
Ein sehr gut erhaltenes Hochrad (Kuehllager Tangentspeichen) billig zu verkaufen. Näheres bei C. A. Lechner.

Alle Arten Zimmer- und Fest-Saaldekorationen werden geschmackvoll ausgeführt.
Möbel-Magazin.
Complete Wohnungs-Einrichtungen.
K. Schall, Schillerstraße.
Tapezierer und Dekorateur.
Reparaturen wie Umpolsterungen an Polstermöbeln werden gut und billig hergestellt.

Harte, schmackhafte
saure Gurken, hochweisse, billiger, sowie auch Senf- und Pfeffergurken, vorzügliche Preiselbeeren u. ff. Sauerkohl empfiehlt
A. Rutkiewicz, Schuhmacherstr. 27.
Vollständige Ausführung der
Kanalisations- und Wasserleitungs-Anlagen, sowie Closet- u. Badeeinrichtungen unter genauester Beobachtung der hierfür erlassenen Ortsstatute und Polizei-Berordnungen werden sorgfältig und unter billigster Preisberechnung hergestellt von
R. Thober, Bauunternehmer,
Araberstraße 3, Eingang auch Bankstraße 2.
NB. Kostenschläge und Zeichnungen hierfür sowie sämtliche Bauarbeiten werden schnell und billig angefertigt.
Referenzen über bereits ausgeführte Anlagen stehen zu Diensten.

Brillen, Vince-nez in Gold, Gold-sowie allen anderen Fassungen mit den besten Rothener Krystall- und Rodenstocks Diaphragma-Gläsern empfiehlt zu den billigsten Preisen
Gustav Meyer, Optisches Institut,
Seiler- und Coppersniftstr.-Ecke 23.
Bitte genau auf meine Firma zu achten.

Adam Kaczmarkiewicz'sche
einzigste echte
Färberei
und chemische
Kunst-Waschanstalt
Thorn,
nur Gerberstraße 13/15.

1 Landgrundstück,
28 Morgen groß, mit Wiesen, unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.
J. Sellner, Thorn.

Brillen, Vince-nez in Gold, Gold-sowie allen anderen Fassungen mit den besten Rothener Krystall- und Rodenstocks Diaphragma-Gläsern empfiehlt zu den billigsten Preisen
Gustav Meyer, Optisches Institut,
Seiler- und Coppersniftstr.-Ecke 23.
Bitte genau auf meine Firma zu achten.

Haupt-Etablissement
für
Färberei u. Reinigung
von Herren- und Damengarderobe jeder Art, Uniformen, Möbelstoffe, Teppiche, Tischdecken etc.
Spitzen, Mull-, Tüll- und Gardinen-Wäscherei.

Katharinenstr. 7, 2. Etage, Entree, Mädchenst., Küche mit Wasserleitung auch getheilt, und in 1. Etage 3 Zimmer etc. von sofort zu vermieten. Kluge.
Renovirte Wohn-, 4 Zim., Küche, H. Gart. u. Zubeh. 3. v. Moder, Schützstr. 4, 1 Tr

Garten-Anlagen
kleineren und größeren Umfangs, sowie
Renovirungen
derselben übernimmt und führt geschmackvoll und billigst aus
H. Salzbrunn, Kunstgärtner,
Möcker, Lindenstr. 41.
Gef. Aufträge ev. per Post erbeten.

Klempnergejellen und Lehrlinge verlanat **A. Ullmann, Podgorz.**
Leute zum Weidenhälen können sich bei **A. Sieckmann, Schillerstraße.**
Als Köchin oder als Stütze der Haushalt sucht zum 15. Mai Stellung. Näheres in der Expedition dieser Zeitung.

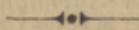
Freundl. Wohnung von sofort zu vermieten.
A. Kotze, Breitestr. 30.
Ein Hausflur-Laden von sofort zu vermieten Seilaegeßtrasse Nr. 19.
Möbl. Parterrezimmer zu vermieten. **Strobandstraße 12.**
1 bis 2 Zimmer als Sommerwohnung, rechts vom Turnplatz zu v. Haus Nr. 18, früher Marous Lewin.

Extra-Beilage der „Thorner Presse.“

Bestimmungen

der

Gewerbe-Ordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.



Seit dem 1. April 1895 dürfen Arbeiter im Betriebe d. h. innerhalb oder außerhalb der Werkstätten der Industrie, des Groß- und Kleingewerbes an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden, besonders niemals am Weihnachts-, Neujahrs- und Himmelfahrts-, Oster- und Pfingstfest.

An anderen Sonntagen und Festtagen (z. B. Charfreitag, Bußtag) sind Ausnahmen zugelassen:

1. kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c) für unaufschiebbare Arbeiten in Nothfällen, d. i. zur Beseitigung eines Nothstandes, Abwendung einer Gefahr; Arbeiten im öffentlichen Interesse, sei es des Staates, der Gemeinde oder des Publikums; Arbeiten zur gesetzlich vorgeschriebenen Inventur; Bewachung, Reinigung und Instandhaltung der Betriebsanlagen, letztere zur Sicherung des regelmäßigen Fortganges des eigenen oder eines fremden Betriebes; Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen, sowie die Beaufsichtigung der vorgenannten Arbeiten; — Bedingung ist, daß diese Arbeiten nicht auch an Werktagen vorgenommen werden können.

2. kraft der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften (§ 105c) betreffs solcher Gewerbe, deren Arbeiten entweder eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten oder auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder zu gewisser Jahreszeit zur außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit nöthigen.

3. kraft der von dem Königlichen Regierungspräsidenten erlassenen Bestimmungen (§ 105e) betreffs solcher Gewerbe, die an Sonn- oder Festtagen zur Befriedigung täglicher oder besonderer Bedürfnisse dienen oder welche mit unregelmäßiger Wind- oder Wasserkraft arbeiten.

4. kraft der von dem Königlichen Landrath oder dem Magistrat für einen einzelnen Betrieb gewährten Erlaubniß (§ 105f), wenn es sich zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens um ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß an sonntäglicher Arbeit handelt.

5. kraft der von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe getroffenen Entschliezungen (§ 105h) betreffend Erlaubniß zur Sonntagsarbeit und Entbindung von Ruhezeiten für die Arbeiter an gewissen in die Woche fallenden Festtagen.

Soweit nicht vorstehende Ausnahmen zutreffen, ist die Sonntagsarbeit verboten in dem Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bauten und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten (auch Badeanstalten), von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Wersten und Ziegeleien (auch Feldziegeleien) sowie bei Bauten aller Art.

Nicht von dem Verbot der Sonntagsarbeit betroffen werden die Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau und Viehzucht, der Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste, ferner nicht die Gast- und Schankwirthschaften, die Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, auch nicht die Verkehrsgewerbe.

Die Sonntagsruhe ist zu gewähren (mit oder ohne Bedingungen) allen gewerblichen Arbeitern, d. h. den Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Fabrik- und Handarbeitern sowie den Betriebsbeamten, Werkmeistern und Technikern und auch den Stellvertretern der Gewerbetreibenden (Geschäftsführern) — nicht dagegen wird sie erfordert für die selbstständigen Gewerbetreibenden und ihre Familienangehörigen und ihre Diensthboten.

Für die Ausübung des Handelsgewerbes an Sonn- und Festtagen sind besondere Vorschriften erlassen, ebenso über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Die Gesetzesvorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und von jugendlichen Arbeitern (Verbot der Sonntagsarbeit in Fabriken und ähnlichen Anlagen) bleiben besonders zu beachten.

Die gewerblichen Arbeitnehmer (im Sinne der Gew.-Ordg.) können nur zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichtet werden in den im Gesetz vorgesehenen oder vom Bundesrath oder von den Landesbehörden erlaubten Fällen; sie sind nicht

ohne Weiteres dazu verpflichtet, sondern erst nach Vereinbarung im Arbeitsvertrage.

Hat Sonntagsarbeit stattgefunden, so haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Ruhe während eines der nächsten Sonntage oder statt dessen an einem der folgenden Wochentage; dies trifft jedoch nicht zu bei den Arbeiten an den in die Woche fallenden Festtagen und bei Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, oder welche für Inventur erforderlich sind und nicht für die Aufsichtführenden; indessen sollen Ruhezeiten nach Arbeiten zur Ueberwachung, Reinigung und Instandhaltung der Betriebsanlagen, wenn der regelmäÙige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes in Frage kommt, oder nach Arbeiten, die die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes sichern (z. B. Anheizen von Glühöfen, Dampfkesseln, Ansetzen des Hefeteiges u. s. w.), ferner nach Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen, falls diese Arbeiten an Sonntagen vorgenommen werden müssen, nur dann gewährt werden, wenn die Arbeitsdauer drei Stunden überschritten hat oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes behindert waren.

In allen vorstehend erwähnten gesetzlich erlaubten Fällen von Sonntagsarbeit (auch bei Arbeiten mit unregelmäßiger Wind- oder Wasserkraft) haben die Arbeitgeber ein durch das Kalenderjahr fortlaufendes Verzeichniß zu führen, welches Auskunft über die Art der Arbeiten, die Arbeiter, die Arbeitsdauer und die nachherige Ruhezeit geben soll.

Beginn, Dauer und Ende der Ruhezeit sind für die einzelnen Gewerbe verschieden; in den meisten Fällen ist ein Abdruck der allgemeinen Bestimmungen mit Angabe der besonderen Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit und der zu gewährenden Ruhezeiten an der Betriebsstätte auszuhängen und aus diesem Aushang zu ersehen.

Für Uebertretungen der Vorschriften über Aushang der letzteren und über Führung der Verzeichnisse, insbesondere für Vergehen gegen das Verbot der Sonntagsarbeit sind die Arbeitgeber haftbar, nicht die gegenwärtig beschäftigten Arbeiter.

Man wird gut thun, die objektive Sonntagsruhe (Verbot der Ausführung von Arbeiten) von der subjektiven Sonntagsruhe (Gewährung der Ruhe an einzelne Arbeiter) wohl zu unterscheiden,

um zu ersehen, wie der Fortgang gewisser Gewerbetriebe während der Sonntage nicht gestört, aber der Arbeiter nicht jeden Sonntag zur Arbeit herangezogen wird.

Wo Betriebsruhe (Verbot jeglicher Arbeit) vom Gesetz verlangt wird, muß solche (ohne Unterbrechung) dauern

1. für jeden Sonn- und Festtag:

- a) in Betrieben ohne regelmäßige Tag- und Nachtschicht 24 Stunden von Mitternacht bis Mitternacht,
- b) in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht 24 Stunden innerhalb der Zeit von 6 Uhr abends des vorhergehenden bis 6 Uhr morgens des folgenden Werktages;

2. für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage:

- a) in Betrieben ohne regelmäßige Tag- und Nachtschicht von Mitternacht vor dem ersten Tage bis Mitternacht nach dem zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, im übrigen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages;
- b) in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht von 6 Uhr morgens des ersten Tages bis 6 Uhr abends des zweiten Tages, jedoch muß die Ruhe der einzelnen Arbeiter für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden dauern.

Für viele Gewerbe reichen die kraft gesetzlicher Vorschrift eintretenden Ausnahmen von der Sonntagsruhe aus; um Wiederholungen zu vermeiden und im Nachfolgenden darauf Bezug nehmen zu können, sei auf die früheren Bemerkungen verwiesen und nachstehendes zur Beachtung empfohlen:

Wenn bei den am Sonntage vorgenommenen Arbeiten zur Bewachung, Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie zur Ermöglichung der Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes Arbeiter länger als 3 Stunden beschäftigt oder am Besuche des Gottesdienstes behindert waren, so muß (nach § 105e der Gewerbeordnung) diesen Arbeitern

entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage Ruhezeit mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends Befreiung von der der Arbeit gewährt werden.

Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde gestatten, wenn die Arbeiter den sonntäglichen Gottesdienst besuchen können und ihnen an Stelle des Sonntages an einem Wochentage 24stündige Ruhe gewährt wird.

Nachstehend sind beispielsweise die Ausnahmen von der Sonntagsruhe in einzelnen Gewerbebetrieben aufgeführt:

1. Für Badeanstalten ist an keinem Sonn- und Festtage Betriebsruhe erforderlich.

In solchen Badeanstalten, die nicht ausschließlich in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden, sind die Arbeiter bei längerer Beschäftigungsdauer als drei Stunden entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von jeder Arbeit freizulassen.

Soweit Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, fallen sie, wie Heilanstalten überhaupt, nicht unter die Bestimmungen über die Sonntagsruhe.

2. Für das Bäckergerwerbe ist Sonn- und Festtagsarbeit während 7 bezw. 10 Stunden gestattet; die jedem Arbeiter an jedem Sonntage zu gewährende Ruhe muß ununterbrochen 14 Stunden dauern und spätestens um 7 Uhr morgens beginnen.

Innerhalb dieser Ruhezeit können Arbeiter jedoch mit Arbeiten zur Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Werktag (z. B. Ansetzen des Hefestückes) eine Stunde lang nach 6 Uhr abends beschäftigt werden.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk anzusehen, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig — ohne Beimischung von Zucker zum Teig — hergestellt wird; auch das zum Morgentaffee ortsüblich hergestellte Gebäck aus Hefe, Milch und Zucker, z. B. Milchbrote, Schnecken, Rosenbrote, Zwiebade u. s. w. gilt als Bäckerwaare.

Wo für Kunden das Ausbacken von Kuchen oder das Braten von Fleisch ortsüblich ist, kann die untere Verwaltungsbehörde (Landrath bezw. städtische Polizei-Verwaltung) genehmigen, daß in jedem Betriebe ein erwachsener Arbeiter (über 16 Jahre) bis 10 Uhr morgens an Sonn- und Festtagen für diesen Zweck beschäftigt wird.

3. Im Barbiergerwerbe (Friseurgerwerbe) dürfen an keinem Sonn- und Festtage Gehilfen und Lehrlinge über 2 Uhr nachmittags hinaus beschäftigt werden, weder in noch außerhalb der Werkstätte (Laden).

Ausgenommen hiervon ist die Beschäftigung bei Vorbereitungen zu öffentlichen Theatervorstellungen oder Schausstellungen.

Finden hiernach Arbeiter länger als 3 Stunden Beschäftigung, so dürfen sie entweder an jedem 3. Sonntage 36 Stunden lang, oder an jedem 2. Sonntage von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends nicht arbeiten.

4. Zu Bauten aller Art, bei welchen — von den Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift (105c) abgesehen — die volle Sonntagsruhe einzuhalten ist, zählen die auf Staats-, Kommunal- oder Privatrechnung betriebenen Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie die Erdarbeiten, wenn diese nicht etwa Ausfluß eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, und zwar gilt das Verbot der Sonntagsarbeit nicht bloß für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten.

5. In Bierbrauereien können die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes erforderlichen Arbeiten der Mälzerei, der Verbringung des Bieres auf die Kühlschiffe, in die Gährkeller und Lagerfässer kraft gesetzlich getroffener Ausnahmebestimmungen vorgenommen werden.

Die beschäftigten Arbeiter und die ausdrückliche Art der vorgenommenen Arbeiten sind in dem Verzeichniß zu vermerken, Ruhezeiten nach allgemeiner Vorschrift zu gewähren.

Im allgemeinen soll der Maisch- und Sudprozeß an Sonn- und Festtagen nicht ausgeführt werden; in denjenigen Brauereien, welche nicht für künstliche Kälteerzeugung eingerichtet sind und innerhalb des Kalenderjahres nicht länger als 10 Monate betrieben werden, lassen die bundesrätlichen Ausnahme-Vorschriften den Betrieb des Maisch- und Sudprozesses, an allen Sonntagen (ausgenommen am Weihnachts- und Ostersfest) in der Zeit vom 1. November bis 30. April zu.

Im letzten Ausnahmefalle sind an den Betriebsstätten Abdrücke der Bundesrathsvorschriften auszuhängen. Den Arbeitern ist ununterbrochene Ruhe zu gewähren: entweder an jedem zweiten Sonntage 24 Stunden oder an jedem dritten Sonntage 36 Stunden, oder sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach oder vor ihrer Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden, ihre Arbeitsruhe muß mit der der abgelösten Mannschaften gleich sein. Die angeführten Ruhezeiten für Arbeiter

(am 2., 3. oder 4. Sonntag) brauchen nicht eingehalten zu werden in Brauereien, in denen Arbeiter von Sonnabend Abend 6 Uhr ab bis Montag früh 6 Uhr höchstens 16 Stunden beschäftigt werden bezw. sich im Interesse des Betriebes in der Brauerei aufhalten müssen.

(Für Weißbierbrauereien gelten besondere Vorschriften.)

Die Versorgung der Kundschaft mit Bier oder Koheis darf während der für den Handel freigegebenen Stunden erfolgen.

6. In Blumenbindereien (Blumenhandlungen) dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Binden von Kränzen und dergleichen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen frei gegebenen Stunden — jedoch nicht in der Zeit des Hauptgottesdienstes — beschäftigt werden und beim Ladenverkauf Aenderungs- oder Zurichtungs-Arbeiten ausführen.

Währt die Beschäftigung länger als 3 Stunden, so sind die Arbeiter an jedem 3. Sonntag volle 36 Stunden, oder an jedem 2. Sonntag mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von jeder Arbeit freizulassen (vergl. Nr. 15 Fleisbergewerbe).

7. Gewerbliche Brauntwein- u. Spiritusbrennereien, welche Kartoffeln oder Getreide verarbeiten, dürfen an Sonn- und Festtagen in vollem Betriebsumfange arbeiten. Das Einmaischen und Brennen wie Hefeansetzen sind auf Grund des § 105 der Gewerbeordnung gestattete Arbeiten. Erforderlich ist Führung des Verzeichnisses und Gewährung von Ruhe an jedem 3. Sonntage von 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntage 24 Stunden.

8. In Zementfabriken kann der Betrieb der Brennöfen und der Trocknöfen an allen Sonn- und Festtagen weitergeführt werden.

9. Für Schokoladenfabriken (Zuckerwaarenfabriken) gelten die gleichen Vergünstigungen und Bedingungen wie in Honigtuchfabriken.

10. Für Konditorgewerbe ist eine Sonntagsarbeit von 10-stündiger Dauer zugelassen. (Beginn der Sonntagsarbeit wird von Mitternacht an gerechnet.) Die ununterbrochene Ruhe der Arbeiter soll 12 Stunden dauern und außerdem an jedem dritten Sonntage die Zeit zum Besuche des Gottesdienstes freigegeben werden. Innerhalb der 12-stündigen Ruhezeit dürfen die Arbeiter

mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden (Eis, Crèmes u. dergl.) beschäftigt werden; sind mit Arbeiten letzterer Art Arbeiter noch nach 12 Uhr mittags an Sonntagen beschäftigt gewesen, so müssen sie an einem der nächsten 6 Werktage von 12 Uhr mittags an von jeder Arbeit freigelassen werden.

Wegen Unterscheidung des Konditor- und Bäckergerwerbes siehe Bäckereien (Nr. 2), und wo beide Gewerbe vereinigt sind, regelt sich die Beschäftigung und die Arbeitsruhe der Arbeiter nach den Berrichtungen in dem einen oder dem andern Gewerbe.

Für Honigtuchenbäckereien, Chokoladen- und Zuckerwarenfabriken gelten besondere Vorschriften.

11. In Eisengießereien ist nach § 105c der Gew.-D. die Vornahme der unerläßlichen Arbeiten gestattet, z. B. die Fortführung des Temper- und Inoxydationsprozesses, der Betrieb der Formen-Trockenöfen bezw. auch das Trocknen von Formen in der Gießgrube, wo erforderlich, auch das Entfernen des Modell-sandes von größeren Gußstücken, deren Mißlingen durch Gußspannungen zu befürchten wäre.

12. Bei der Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate — gestatten neben den gesetzlichen — die bundesrätlichen Vorschriften die Prüfung von Dynamomaschinen und elektr. Apparaten sowohl am Herstellungs- wie am Aufstellungs- plaze an allen Sonn- und Festtagen (ausgenommen am Weihnacht-, Neujahr-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest). Zutreffenden Falles ist Aushang der bundesrätlichen Bestimmungen in der Werkstätte erforderlich.

13. Der Betrieb von Elektrizitätswerken (elektrische Beleuchtung) und jede Arbeit, die für den Betrieb unerläßlich ist, darf an allen Sonn- und Festtagen ausgeführt werden.

Die Ruhe der verwendeten Arbeiter hat mindestens zu dauern: entweder für jeden 2. Sonntag 24 Stunden oder für jeden 3. Sonntag volle 36 Stunden, oder sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden 4. Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zu keiner Arbeit verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß mindestes der der abgelösten Arbeiter gleich sein.

14. In Essigfabriken darf — abgesehen von den im § 105c der Gew.-Ord. vorgesehenen Ausnahmen, namentlich zur

Wiederaufnahme des Betriebes an folgenden Werktagen, Verhütung des Verderbens von Rohstoffen u. s. w. — Sonntagsarbeit nicht vorgenommen werden. Ueber die etwa vorgenommenen Arbeiten ist das vorgeschriebene Verzeichniß zu führen.

15. Im Fleis ch e r g e w e r b e dürfen Arbeiter für drei Stunden jedes Sonn- und Festtages beschäftigt werden, jedoch nur bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst in der Verkaufszeit im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

(Die Sonntagsruhe währt von Mitternacht des Sonnabend bis Mitternacht des Sonntags.)

Die Arbeit selbst kann länger dauern, nur soll der einzelne Arbeiter nicht länger als drei Stunden der Ruhe entbehren.

Wo in Anlagen zur Herstellung von Fleischwaaren und in Konservenfabriken die Rohwaaren dem Verderben ausgesetzt wären, wenn sie nicht rechtzeitig verarbeitet würden, tritt Erlaubniß kraft gesetzlicher Vorschrift ein (§ 105c); alsdann ist ein Verzeichniß der vorgenommenen Arbeiten zu führen und den Arbeitern Ruhe, wie allgemein vorgeschrieben, zu gewähren.

16. Im Betriebe der G a s a n s t a l t e n, in soweit dieselben das Gas nicht lediglich zur Beleuchtung und Heizung von Fabriken oder zum Betriebe von Gastkraftmaschinen, sondern zur Straßen- und Wohnungsbeleuchtung, zum Heizen und Kochen in Haushaltungen, zur Beleuchtung von Bahnhöfen und Eisenbahnwagen, d. h. öffentlichen Zwecken dienen, greifen dieselben Rücksichten und Bedingungen Platz, wie bei Elektrizitätswerken (siehe Nr. 13).

Sämmtliche Arbeiten, welche zum regelmäßigen Fortgange des Betriebes und im öffentlichen Interesse an Sonntagen vorgenommen werden müssen und nicht an Werktagen ausgeführt werden können, sind gestattet.

17. Im G l a s e r g e w e r b e dürfen die Arbeiter weder in noch außerhalb der Werkstätte mit anderen Arbeiten, als den in § 105c der Gewerbeordnung vorgesehenen Ausnahmefällen beschäftigt werden.

18. Im Betriebe von G r u b e n (Sand-, Lehm-, Thongruben) und von Steinbrüchen sind die Arbeiten zur Wasserhaltung, zur Sicherung gegen Einsturz, für Reparaturen und ähnl. auf Grund gesetzlicher Vorschrift erlaubt.

Arbeiten und Arbeiter sind im Verzeichniß genau aufzuführen und letzteren die allgemein vorgeschriebenen Ruhezeiten zu gewähren.

19. Im Handelsgeschäft (Ladenverkauf) der Gewerbetreibenden, in Fabrik-Komtoiren u. s. w. unterliegt die Beschäftigung des Komtoirpersonals und der Verkäufer lediglich den Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

20. Das selbstständige Hausgewerbe wird vom Verbote der Sonntagsarbeit nur in so weit betroffen, als bei demselben eine Beschäftigung von Arbeitern in Werkstätten während der Sonn- und Festtage in Frage kommt.

21. Bei der Holz- und Torfdestillation hat der Bundesrath als Ausnahme vom Verbote der Sonntagsarbeit gestattet a) den Betrieb bei der Verkohlung in Retorten, b) den Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillationsprodukte bestimmten Destillirapparate und c) den Betrieb der Kristallisation der essigsauren Salze.

Erforderlich ist: Aushang der bundsräthlichen Ausnahmebestimmungen an den Betriebsstätten, sowie ununterbrochene Dauer der Ruhe für die Arbeiter: entweder an jedem zweiten Sonntag 24 Stunden oder an jedem dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden, Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden.

22. Weil Honigkuchen- und Biscuitfabriken zu gewissen Jahreszeiten zu verstärkter Thätigkeit genöthigt sind, hat der Bundesrath Sonntagsarbeit im ganzen Betriebe an sechs Sonntagen des Kalenderjahres gestattet, jedoch das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest ausgeschlossen.

Erforderlich ist a) die Bestimmungen des Bundesraths an der Betriebsstätte auszuhängen, b) den Arbeitern, die in § 103c allgemein zugesprochenen Ruhezeiten zu gewähren und c) von jeder Sonntagsbeschäftigung (solange diese nicht auf bestimmte Sonntage festgesetzt ist) der Ortspolizeibehörde vorher Anzeige zu erstatten.

23. Im Gewerbe der Köche (Auskochegeschäfte) dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, jedoch müssen bei längerer Arbeitsdauer als 3 Stunden die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntage für 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von jeder Arbeit freigelassen werden. Hatte die Arbeit am Besuche des Gottesdienstes gehindert, so muß zu letzterem an

jedem 3. Sonntag Gelegenheit gegeben werden. (Vergl. Nr. 15 Fleischergewerbe.)

Auf die unter die Gastwirthschaften nicht zählenden Speisewirthschaften, Pensionen und dergl. finden die Sonntagsruhevorschriften keine Anwendung.

24. In Anlagen für Herstellung künstlichen Düngers ist durch bundesrätliche Ausnahmebestimmung an allen Sonn- und Festtagen (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest) die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel gestattet, insbesondere der Betrieb der Laugerei und der Konzentration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten, sowie der Darren.

An den Betriebsstätten sind die Ausnahmebestimmungen auszuhändigen; den Arbeitern sind Ruhezeiten an den folgenden Sonntagen, wie bei Nr. 21 „Holz- und Torfdestillation“ angegeben, zu gewähren.

25. Im Kürschnereigewerbe ist Sonntagsarbeit an 6 Sonn- und Festtagen zugelassen. Aushang der Bundesrathsbestimmungen, Ruhezeiten der Arbeiter und Anzeige an die Ortspolizeibehörde wie bei Nr. 22 (Honigtuchfabriken.)

26. Im Betriebe der Getreide-Mahlmühlen, welche entweder Dampfkraft allein oder in solchem Umfange zur Unterstützung oder Ersatz unregelmäßiger Wind- oder Wasserkraft verwenden, daß im letzteren Falle beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft der Betrieb nicht wesentlich eingeschränkt zu werden braucht, ist die Sonntagsarbeit verboten, falls nicht Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c) zulässig erscheinen. (Wegen Windmühlenbetrieb siehe Nr. 47.)

27. Im Malergewerbe dürfen Gehilfen und Lehrlinge an Sonn- und Festtagen weder in noch außer der Werkstätte — außer in den kraft gesetzlicher Vorschrift eintretenden Ausnahmefällen — beschäftigt werden.

28. In den Betrieben der Maschinenfabriken, Kesselschmieden, Schlossereien und verwandter Gewerbe sind neben der kraft gesetzlicher Vorschrift eintretenden, andere Ausnahmen nicht zugelassen.

29. In Mineralwasserfabriken dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober und nur während 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes mit Arbeiten beschäftigt werden, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

30. Molkereien (Meiereien) dürfen an allen Sonn- und Festtagen den werktägigen Betrieb aufrecht erhalten, soweit er zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen erforderlich ist, und während der für den Handel mit Molkereiprodukten freigegebenen Stunden die Kundschaft mit diesen Erzeugnissen versorgen.

31. Monteure, Installateure und ähnliche Arbeiter, welche auch außerhalb der Fabriken und Werkstätten an fremden Betriebsstätten beschäftigt werden, dürfen nach den für ihr Gewerbe getroffenen Ausnahmenvorschriften an Sonn- und Festtagen arbeiten.

Die geleisteten Arbeiten und die Arbeiter, ebenso die als Ersatz für Sonntagsarbeit gewährte Ruhe sind in den von ihren Arbeitgebern zu führenden Verzeichnissen zu vermerken, falls für deren Rechnung die Arbeit ausgeführt wird.

32. Im Betriebe der Mörkelwerke und bei Bearbeitung von Steinen (Kunststeinfabriken) sind neben den Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c) andere nicht zugelassen.

33. Im handwerksmäßigen Betriebe der Puzmacherei sind dieselben Vorschriften und Bedingungen zu beachten, wie sie bei Nr. 22 (Honigkuchenfabriken) verzeichnet sind.

34. In Photographischen Anstalten ist die Beschäftigung von Arbeitern gestattet:

a) an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Portraits, des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden und zwar von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

b) an allen übrigen Sonn- und Festtagen nur zum Zwecke der Aufnahme von Portraits und zwar im Sommerhalbjahr (1. April bis 1. Oktober) von 11 bis 5 Uhr, im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 1. April) von 11 bis 3 Uhr.

35. Von Reinigungsanstalten (chemischen und anderen Wäschereien) dürfen keinerlei Arbeiten, sofern sie nicht etwa kraft gesetzlicher Vorschrift zugelassen sind, an Sonn- und Festtagen ausgeführt werden; jedoch darf die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Beginn des Hauptgottesdienstes festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe erfolgen.

36. In der Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe dürfen den vom Bundesrathe getroffenen Ausnahmegestimmungen zu Folge Arbeiter nur an sechs Sonntagen des Kalenderjahres beschäftigt werden.

Diese Sonntagsarbeit ist, so lange nicht die Sonntage von der Ortspolizeibehörde festgesetzt worden sind, dieser Behörde

vor Beginn der Beschäftigung anzuzeigen. An der Betriebsstätte müssen die bundesrätlichen Ausnahmebestimmungen aushängen. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe ist bei Nr. 22 (Honigkuchenfabriken) näher angegeben.

Dagegen darf an allen Sonn- und Festtagen die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe erfolgen.

Wegen der Schneiderei im Hausgewerbe vergl. auch Bemerkung zu Nr. 20 (Hausgewerbe).

37. In der handwerksmäßig betriebenen Schuhmacherei ist genau dasselbe wie bei vorsteh. Nr. 36 (Schneiderei) zu beachten.

38. Die Sonntagsarbeit im Schornsteinfegergewerbe ist verboten, so weit nicht Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift zutreffen.

39. In Schneidemühlen, Bautischlereien, Zimmereien dürfen nur die kraft gesetzlicher Vorschrift erlaubten Arbeiten vorgenommen werden. Verzeichniß der Sonntagsarbeit und Ruhezeiten wie allgemein (§ 105c).

40. In Spiritusraffinerien und so weit in Destillationen und Vikorfabriken Rohspiritus verarbeitet wird, welcher nach dem in den Spiritusfabriken angewendeten Verfahren rektifizirt werden muß, auch in diesem Theil des Betriebes ist nach dem vom Bundesrath erlassenen Ausnahmevorschriften Sonn- und Festtagsarbeit (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, gestattet zum Betriebe der Destillirapparate, der Holztohlenfilter und Holztohle-Glühöfen. An den Betriebsstätten sind die bundesrätlichen Ausnahmebestimmungen auszuhängen. Die Ruhezeit der Arbeiter (Ablösungsmannschaften) ist in der bei Nr. 21 (Holz- und Torfdestillation) angegebenen Weise zu regeln.

41. Bezüglich der Stellvertreter von Gewerbetreibenden und Fabrikanten ist zu unterscheiden dahin, daß die Stellung eines Stellvertreters zu seinem Auftraggeber entweder die eines Betriebsbeamten (gewerblichen Arbeitnehmers) z. B. als Fabrikleiter, Bauführer, Zuschneider, Zieglermeister u. a. m. sein kann oder aber die eines Arbeitgebers selbst, z. B. als Direktor der Fabrik einer Aktiengesellschaft und dergl. Im ersteren Falle treffen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe zu, im letzteren deshalb natürlich nicht, weil der Betrieb sonst ohne Leitung sein würde und der Stellvertreter als selbstständiger Gewerbetreibender aufzufassen ist.

42. Im Tapezierergewerbe dürfen Gehilfen und Lehrlinge wie in so auch außerhalb der Werkstätte an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden, so weit nicht Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift eintreten.

43. Bei der Herstellung von Thonwaaren (feuerfester Steine, Mosaikplatten und dergleichen, bei der Töpferei, bei Porzellan- und Steingutfabriken hängt das Gelingen der Erzeugnisse von der ununterbrochenen Bedienung der Trockeneinrichtungen und der Brennösen ab; ev. muß ein Fertigmahlen und Abziehen des vor dem Beginn der Sonntagsruhe auf die Mahlmühlen aufgegebenen Mahlgutes oder auch ein Umsetzen der zum Trocknen aufgestellten Halbfabrikate erfolgen. Solche Arbeiten gehören zu den kraft gesetzlicher Vorschrift erlaubten. Ueber die Arbeiten und die Arbeiter ist ein Verzeichniß zu führen und es sind den Arbeitern Ruhezeiten wie in Nr. 49 (Ziegeleien) zu gewähren.

44. Trinkhallen (Selterwasserbuden) zählen zum Schankwirthschaftsgewerbe, für sie ist die gewerbliche Sonntagsruhe nicht vorgeschrieben.

Der Kleinhandel mit Branntwein u. s. w. rechnet zum Handelsgewerbe.

45. Der Betrieb der Wasserwerke (Wasserversorgungsanstalten) darf an allen Sonn- und Festtagen mit den für den Betrieb unerläßlichen Arbeiten weiter geführt werden.

Wird in einfacher Tagschicht gearbeitet, so hat für die Arbeiter nach längerer als dreistündiger Arbeitsdauer entweder am 3. Sonntag für 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends völlige Arbeitsruhe einzutreten; wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeit am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Bei der Arbeit in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten muß den Arbeitern eine ununterbrochene Ruhe gewährt werden: an jedem 2. Sonntag 24 Stunden oder an jedem 3. Sonntag 36 Stunden oder sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden 4. Sonntag 36 Stunden.

46. In Weißbierbrauereien darf an Sonn- und Festtagen die Bereitung von Frischbier vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß diese am vorausgegangenen Werkstage unterblieben ist. Von dieser Voraussetzung ausgehend, wird voraus-

sichtlich die Polizei-Verwaltung (Landrathsamt) die ausnahmsweise Genehmigung erteilen, statt eines Ausgleiches durch spätere sonntägliche Ruhe in allgemein vorgeschriebener Form, solche durch 24stündige Ruhe an einem Werktag ersehen zu dürfen.

47. Wind- oder Wasserkraft-Anlagen, welche bei ihrem Betriebe entweder allein auf diese angewiesen sind, oder über Unterstützung oder Ersatz der Kraft durch Dampf-, Gas-, Heißluft- oder Elektrizitätsmotoren nicht derart verfügen, daß der Betrieb ohne wesentliche Einschränkung fortgesetzt werden kann; also z. B. beim Versagen der unregelmäßigen Wasserkraft (durch Trockenheit, Hochwasser, Frost, Ableitung zu Bewässerungszwecken u. s. w.) einen Ausgleich des Ausfalles an werktägigem Betriebe haben müssen, ist ausnahmsweise Arbeit an Sonntagen gestattet worden und zwar:

a) den Wind- und Wasser-Getreidemühlen der Betrieb an 26 Sonntagen und Festtagen (mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Ofter- und Pfingsttages),

b) den sonstigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben der Betrieb an 12 Sonn- und Festtagen (mit Ausnahme der vorgenannten hohen Feiertage).

Werden Arbeiter in den Betrieben zu a und b länger als 3 Stunden beschäftigt (von Sonnabend Mitternacht rechnet der Beginn der Sonntagsarbeit), so sind sie entweder an jedem 3. Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von jeder Arbeit frei zu lassen.

Für in die Woche fallende Festtage ist ein Ausgleich nicht erforderlich. Jedwede Sonn- oder Festtagsarbeit ist genau zu bezeichnen in dem für das Kalenderjahr fortlaufend zu führenden Verzeichniß, das den zuständigen Aufsichtsbeamten an der Betriebsstelle jederzeit vorzulegen ist.

48. In Zeitungs-Druckereien, wie in Buchdruckereien, ist außer den kraft gesetzlicher Vorschrift etwa gestatteten unaufschiebbaren Arbeiten, die Sonn- und Festtagsarbeit verboten.

Eine Ausnahme machen nur diejenigen Zeitungsdruckereien, welche Morgenausgaben herstellen; in solchen Betrieben darf bis 6 Uhr Sonntag morgens (den 2. Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfeiertag ausgenommen) gearbeitet werden, die Betriebsruhe muß dann bis 6 Uhr morgens des folgenden Tages dauern.

Die Expedition und Spedition der Zeitungen wird sich nach den für das Handelsgewerbe geltenden Vorschriften richten müssen.

Für das Redaktionspersonal treffen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe nicht zu.

49. Die Ziegeleien (auch Feldziegeleien) dürfen den Betrieb in Brennösen an Sonn- und Festtagen fortführen, insofern es sich bei Feldösen um die Beendigung eines Brandes; bei Ringösen um Unterhaltung des gleichmäßigen Feuers handelt, einschließlicly der unerlässlichen Herbeischaffung des Brennmaterials, soweit dies nicht an Werktagen erfolgen kann.

Das Ein- und Austarren von Ziegeln wird in der Regel Sonntags unterbleiben müssen. Wegen der Wasserhaltung in Thongruben siehe Nr. 18 (Gruben). Die vorgenannten Arbeiten und solche, die zur Verhütung des Mißlingens von Erzeugnissen (Trodenziegeln) unaufschiebbar sind, fallen unter die Ausnahmen fr. gesetzl. Vorschrift.

Die Sonntagsarbeiten und die beschäftigten Arbeiter sind in dem vorgeschriebenen Verzeichniß zu führen und den Arbeitern (Brennern) die vollen Ruhezeiten (24 Stunden und zwar von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends jeden 2. Sonntag u. s. w.) wie allgemein erfordert nach § 105c zu gewähren.

Ausnahmsweise kann die untere Verwaltungsbehörde (Landrath bezw. städt. Polizei-Verwaltung) die Verlegung der ununterbrochenen 24stündigen Ruhe auf einen Wochentag gestatten für den Fall, daß die Arbeiter den sonntäglichen Gottesdienst besuchen können.

50. Zimmerplätze (Steinmehwerkstätten u. ähnl.) gehören im Sinne der Gew.-Ord. zu den Fabriken, in denen Sonn- und Festtagsarbeit verboten ist, falls nicht Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift eintreten (z. B. Bewachung der Anlagen); im letzteren Falle ist Führung des Verzeichnisses der Sonntagsarbeiten und Gewährung von Ruhezeiten wie allgemein (§ 105c) erforderlich.

Allgemeine Schlußbemerkungen.

Vorstehende Aufzählung von Gewerben, für welche Ausnahmen von der Sonntagsruhe gelten, ist nicht erschöpfend, es sind nur die bemerkenswerthesten angegeben. Wo in einer Anlage verschiedene gewerbliche Berrichtungen vorkommen, z. B. Brauerei und Brennerei, oder Mahl- und Sägemühle vereinigt sind, gelten die jeweiligen für das betr. Gewerbe getroffenen Ausnahmen und Bedingungen. Arbeiter, die wegen sonntäglicher Berrichtungen in einem Gewerbebezüge Ruhe genießen sollen, dürfen während derselben nicht zu Arbeiten in dem anderen Gewerbebezüge herangezogen werden.

In Zweifelsfällen über die Zulässigkeit von Arbeiten oder erwünschte Abweichung von den erforderlichen Ruhezeiten ist den Gewerbetreibenden anzurathen, sich rechtzeitig vorher Auskunft bei den zuständigen Aufsichtsbehörden zu erbitten.